



Expertise:

Interkulturelle Aspekte bei der Durchführung des Hilfeplanverfahrens

erarbeitet von
M. Kappel / F. Straus / W. Weiterschan



Modellprogramm
Fortentwicklung des
Hilfeplanverfahrens

München, April 2004

Das Modellprogramm wird gefördert aus Mitteln des
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)

M. Kappel / Dr. F. Straus / W. Weiterschan

**Interkulturelle Aspekte bei der Durchführung des
Hilfeplanverfahrens**

Expertise

Die Weiterentwicklung des Hilfeplanverfahrens nach § 36 KJHG steht im Mittelpunkt eines neuen Förderschwerpunktes des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). Ziel ist es vor allem die Zusammenarbeit zwischen Jugendämtern und freien Trägern bei der Erstellung von Hilfeplänen, ihrer praktischen Umsetzung, ihrer Überprüfung und der Beendigung der Hilfen zu verbessern.

Den Kern des Förderschwerpunkts bildet ein Modellprojekt, das an vier Praxisstandorten auf der Basis eigener Analysen neue Praxisformen erprobt. Das Modellprojekt ist an der Universität Koblenz, Seminar Pädagogik, unter der Leitung von Prof. Dr. Christian Schraper angesiedelt und wird in Kooperation mit dem ISA Oranienburg (Gemeinnützige Gesellschaft für soziale Arbeit mbH), ISM Mainz (Institut für sozialpädagogische Forschung Mainz e. V.) und dem SPI München (Sozialpädagogisches Institut im SOS Kinderdorf e. V.) durchgeführt.

Unterstützt wird diese Arbeitsgruppe durch eine Arbeitsstelle, die in der Abteilung "Jugend und Jugendhilfe" am Deutschen Jugendinstitut e. V. in München angesiedelt ist. Diese ist für die Koordination zwischen den Beteiligten und die Außendarstellung des Modellprogramms zuständig.

© 2004 Deutsches Jugendinstitut e. V.
Abteilung Jugend und Jugendhilfe
Modellprogramm Fortentwicklung des Hilfeplanverfahrens
Nockherstr. 2, 81541 München
Telefon: +49 (0)89 62306-315
Fax: +49 (0)89 62306-162
E-Mail: mamier@dji.de

Weitere Informationen:
www.dji.de/hpv
www.hilfeplanverfahren.de

Umschlagentwurf: Konzept 139, München
Gesamtherstellung: Deutsches Jugendinstitut e.V., München

Inhalt

Einleitung 7

1 Auftrag und empirisches Design 8

2 Ausgangspunkte, Klärungen und Definitionen 10

- 2.1 Die begriffliche Ebene: unterschiedliche Felder im Hilfeprozess 10
- 2.2 Die statistische Ebene: Fallarbeit mit MigrantInnen im kommunalen Kontext 12
- 2.3 Die rechtliche Ebene: Zum Anspruch von Migrantenfamilien auf Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung nach § 36 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) 14
- 2.4 Die politische Ebene: Anmerkungen zur aktuellen Integrationspolitik 17

3 Viele Fragen, wenig Antworten – Eine Reise durch die Hilfeplanpraxis von vier deutschen Großstädten 19

- 3.1 Interkulturell neutrale Meilensteine der Hilfeplanentwicklung 20
- 3.2 Ähnliche Situation in Frankfurt – Stuttgart – Köln – Neukölln/Berlin 21
- 3.3 Stand der interkulturellen Kompetenzen und interkulturellen Öffnungsprozesse der Kommunen 22

4 Schlüsselstellen für eine interkulturelle Perspektive zum Hilfeplanprozess nach § 36 24

- 4.1 Interkulturelle Kommunikationskompetenz 24
- 4.2 Interkulturelle Handlungskompetenzen und interkulturelle Öffnung 27
- 4.3 Hilfeplan als ein Instrument der Fallbearbeitung unter interkulturellen Bedingungen 33
 - 4.3.1 Kulturspezifische Deutungsmuster im Hilfeplanprozess 33
 - 4.3.2 Berücksichtigung interkultureller Aspekte in der Hilfeplanung nach § 36 36

5 Fazit und Empfehlungen 45

- 5.1 Zusammenfassende Bewertung der Forschungsfragen 45
- 5.2 Empfehlungen 51

Literatur 53

Anhang 55

Zu den AutorInnen 73

Einleitung

Im Rahmen des Förderschwerpunktes „Fortentwicklung des Hilfeplanverfahrens“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wurden mehrere Projekte initiiert, die zur Weiterentwicklung des Hilfeplanverfahrens beitragen sollen. Neben einem empirischen Modellprojekt an vier Praxisstandorten und einer Arbeitsstelle im DJI gibt es eine Lenkungsgruppe. In dieser sind Vertreterinnen und Vertreter aus einschlägigen Fachdisziplinen und institutionellen Zuständigkeiten vertreten. Aufgabe der Lenkungsgruppe ist es, Impulse und Anregungen für die inhaltlich-fachliche Ausgestaltung des Modellprogramms und die fachliche Weiterentwicklung des Hilfeplanverfahrens zu liefern. Die folgende Expertise ist im Rahmen der Arbeit dieser Lenkungsgruppe entstanden.

Mit dem Inkrafttreten des SGB VIII im Jahre 1990 wurden auch die Regelungen über die Mitwirkung von Kindern, Jugendlichen und Personensorgeberechtigten bei der Ausgestaltung der Hilfen zur Erziehung neu gefasst. Zudem wurden bestimmte Standards bei der Planung und Überprüfung des Hilfeprozesses im Zusammenwirken der Fachkräfte formuliert. Es ist im besonderen der § 36 (Mitwirkung, Hilfeplan), der hier in drei Abschnitten gesetzliche Vorgaben benennt. Die Umsetzung dieser gesetzlichen Normen in ein geregelter Hilfeplanverfahren wurde in der Folge in den Kommunen in unterschiedlicher Form gehandhabt. Heute, 14 Jahre nach in Kraft treten, gibt es in den meisten Kommunen ein mehrfach überprüfetes und modifiziertes Hilfeplanverfahren. In diesen Jahren der Fort- und Weiterentwicklung hat es viele intensive Diskussionen um den Hilfeplan und seine Umsetzung gegeben. Davon zeugt auch eine große Zahl an empirischen Belegen und Diskussionen in Fachartikeln. Schrapper et al. (2003) sprechen bei fast 400 Aufsätzen, Büchern und Broschüren von einem vergleichsweise „gut bestellten“ Feld der deutschen Jugendhilfe (Ebd.: 38).

Interkulturelle Aspekte im Zusammenhang mit dem Hilfeplanverfahren sind jedoch bislang wenig diskutiert und kaum empirisch untersucht worden. Gleichzeitig gibt es Hinweise von fachlicher Seite, dass bei der Planung, Gestaltung und Durchführung von Hilfeangeboten interkulturell gesehen eher

wenig differenziert wird und auch der Hilfeplanprozess (zu) wenig Rücksicht auf Bedürfnisse und Wahrnehmungen von Migrantenfamilien nimmt.

Ziel dieser Expertise ist es, diesen Hinweisen nachzugehen und aufgrund von ExpertInneneinschätzungen sowohl Schlüsselstellen für interkulturelles Gelingen im Hilfeplanprozess zu eruieren als auch Empfehlungen abzugeben, wie unter einer interkulturellen Perspektive das Hilfeplanverfahren effektiver eingesetzt werden kann.

1 **Auftrag und empirisches Design**

Ziele und Fragestellungen: Ziel der Expertise ist die Klärung folgender Fragen

- Wie dürfen/müssen interkulturelle Aspekte beachtet werden, um den gesetzlichen Anforderungen nach § 36 KJHG gerecht zu werden?
- An welchen Stellen im Prozess des Hilfeplanverfahrens sind welche interkulturellen Aspekte von Belang?
- Wie müssen sich die Prozessbeteiligten unter dem Gesichtspunkt der interkulturellen Aspekte einbringen, damit Bedürfnisse und Wahrnehmungen von Migrantenfamilien erkannt und in angemessener Weise berücksichtigt werden können?

Im Einzelnen bedeutet dies, dass in der Expertise u.a. untersucht wird:

- Wie die Beteiligten bislang dafür Sorge tragen, dass interkulturelle Aspekte in das HP-Verfahren einfließen? Hier geht es um die Perspektive der einzelnen MitarbeiterInnen des ASD (Leistungsgewährer), der MitarbeiterIn der AEH/HzE (Leistungserbringer) und weiterer KooperationspartnerInnen, aber auch um die des Klientels.
- Wie das Selbstverständnis der Fachkräfte im Umgang mit Migrantenfamilien ist und welche Folgen dies für den Prozess des Hilfeplanverfahrens/der Hilfeplanung hat?

- Welche Formen des "Kulturdolmetschen" bislang stattfinden bzw. notwendig wären?
- Wie groß die Bereitschaft der beteiligten Fachkräfte zu einer „interkulturellen Öffnung“ ist?
- Ob und welche Fortbildungsangebote zur interkulturellen Arbeit bislang genutzt wurden (bzw. notwendig wären)?

Zudem soll untersucht werden, wie hoch die Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung durch MigrantInnen ist bzw. ob Informationen darüber existieren, ob es bei MigrantInnen zu einer späteren Nutzung der Jugendhilfeangebote kommt.

Anlage der Expertise. Aufgrund der mangelnden Fundstellen in der Literatur zum Hilfeplanverfahren wurde eine eigene (kleine) empirische Erhebung durchgeführt. Am Beispiel einer Kommune (München) wurden Geschichte und aktuelle Anwendung des Hilfeplanverfahrens in seiner interkulturellen Praxis untersucht. Dazu wurden folgende empirischen Schritte durchgeführt:

- ExpertInneninterviews mit zwei Gruppen von hauptamtlichen MitarbeiterInnen, die an der Hilfeplanerstellung und -durchführung beteiligt sind (je drei ASD-MitarbeiterInnen und je drei FachmitarbeiterInnen AEH, die in interkulturellen Fragen erfahren sind).
- Interviews mit zwei MigrantInnenfamilien, die einen Hilfeplanprozess durchlaufen haben.
- Ein Interview mit einem Heimleiter, um auch Aspekte des stationären Bereichs mit erfassen zu können.
- Zwei Gruppendiskussionen zu den Ergebnissen mit ausgewählten ExpertInnen der Kommune München.

Um die Münchner Praxis entsprechend bundesweit vergleichen zu können, wurden zudem ergänzende telefonische Interviews mit ExpertInnen aus anderen Städten durchgeführt. Ausgewählt wurden Großstädte aus unterschiedlichen Bundesländern mit einem hohen Anteil von MigrantInnenbevölkerung.

Ergänzt wurde dieser empirische Teil durch weitere Recherchen und konzeptionelle Überlegungen zur interkulturellen Wahrnehmung und Berücksichtigung von Anliegen von MigrantInnenfamilien im Rahmen der Hilfeplanung.

2 **Ausgangspunkte, Klärungen und Definitionen**

In diesem Abschnitt wollen wir als Rahmung der empirischen Ergebnisse einige Klärungen vornehmen. Diese betreffen vier Ebenen:

- Die begriffliche Ebene: Um den interkulturellen Umgang im Rahmen einer Hilfeplanung unterscheiden zu können, nehmen wir vier begriffliche Klärungen vor.
- Die statistische Ebene: Bewertet werden soll, in welcher Weise interkulturelle Fragen relevant sind, d.h. statistisch gesehen MigrantInnen heute überhaupt eine relevante Rolle spielen.
- Die rechtlichen Fragen: Analog dazu wird geklärt, inwieweit MigrantInnen Anspruch auf eine Anwendung des Hilfeplanverfahrens nach § 36 haben.
- Die politische Ebene: Hier geht es um die Bewertung der aktuellen Integrationspolitik als Rahmenbedingung der interkulturellen Nutzung der Hilfeplanung.

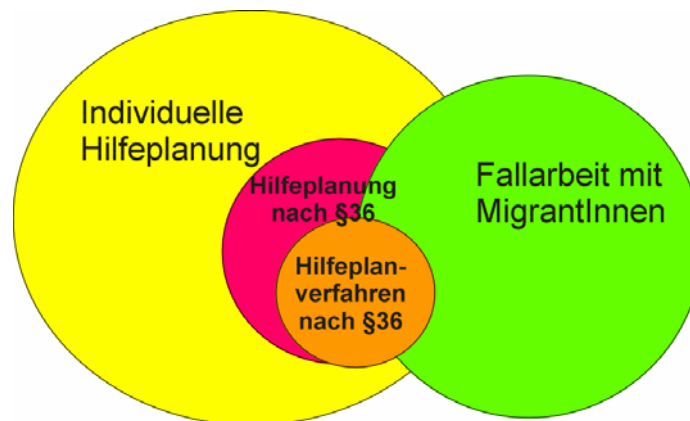
2.1 **Die begriffliche Ebene: unterschiedliche Felder im Hilfeprozess**

Zum besseren Verständnis, worum es im Folgenden jeweils geht, unterscheiden wir zwischen vier Feldern in einem Hilfeprozess.

Im Mittelpunkt unserer Überlegungen steht die **Hilfeplanung nach § 36** und damit die im SGB VIII gesetzten rechtlichen Standards. Unter Standards verstehen wir insbesondere die im § 36 festgelegte Beratungs- und Informationspflicht, sowie die Verpflichtung, die Personensorgeberechtigten unter Be-

teiligung der Kinder, Jugendlichen an der Hilfeentscheidung und an den Überprüfungen zu beteiligen.

Geht es um das **Hilfeplanverfahren nach § 36** meinen wir die von Ort zu Ort verschieden definierten Abläufe *der Hilfeerschließung und Hilfegestaltung* samt der dabei benutzten Formblätter und Checklisten.



Die Hilfeplanung nach § 36 und die daraus abgeleiteten konkreten Hilfeplanverfahren sind das bekannteste und wohl rechtlich auch am differenziertesten geregelte Beispiel individueller Hilfeplanung. Ansätze **individueller Hilfeplanung** sind aber auch in vielen anderen, vom § 36 des SGB VIII nicht tangierten, Feldern sozialer Arbeit anzutreffen.

Uns geht es natürlich vor allem um jene Fälle der Hilfeplanung nach § 36, bei der MigrantInnen¹ beteiligt sind. Diese Fälle wiederum sind eine Teilmenge der konkreten **Fallarbeit mit MigrantInnen**. Wenn im Weiteren von Fallarbeit mit MigrantInnen die Rede ist, dann geht es allgemein um die – in der Regel von sozialpädagogischen Standards geprägte – Einzelfallarbeit mit Kindern und deren Familien. Diese kann, muss aber nicht ein Hilfeplanverfahren nach § 36 erforderlich machen.

Davon nochmals zu unterscheiden ist das, was im Rahmen allgemeiner Planung von Unterstützungsangeboten für MigrantInnen überlegt, geplant und durchgeführt wird bzw. die Hilfeplanung nach § 80 SGB VIII.

¹ Darunter gehören i.S. des SGB VIII Kinder, Jugendliche und deren Familien mit Migrationshintergrund.

2.2 Die statistische Ebene: Fallarbeit mit MigrantInnen im kommunalen Kontext

Der Anteil der ausländischen Bevölkerung im Bundesgebiet liegt seit 1995 stabil um die 8,9 % . Natürlich schwankt dieser Anteil beträchtlich, je nachdem ob man einen ländlichen oder einen städtischen Kontext wählt bzw. auch welche Stadt man auswählt.² MigrantInnen leben überwiegend in städtischen Kontexten und von daher gilt für westdeutsche Großstädte, dass ihr Ausländeranteil mit ca. 16 % deutlich über dem Durchschnitt liegt. Dies gilt insbesondere für die hier ausgewählten Städte. Hier schwankt der Anteil zwischen 19,4 % Köln über 21,6 % Berlin-Neukölln (12,6 % Gesamt-Berlin), 22,9 % München, 24 % Stuttgart und 29,2 % in Frankfurt³. Nimmt man nur die Fälle mit MigrantInnen, die beispielsweise von der Bezirkssozialarbeit betreut werden, kann der Anteil deutlich höher liegen (Beispiel München 36 %). Nimmt man nun den Anteil nicht-deutscher junger Menschen bei den Produkten der Hilfe zur Erziehung⁴ ergibt sich für München folgendes Bild:

Produkt	Anteil nicht-deutsche junge Menschen	Gesamt (deutsch und nichtdeutsch)
Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen	30.9	4.059
Schulbezogene Sozialarbeit	45.0	7.859
Kinderschutzarbeit in Familien	41.5	284
Ambulante familienergänzende Hilfen	18.1	3.721
Teilstationäre familienergänzende Hilfen	33.6	1.080
Familienergänzende Hilfen in Pflegefamilien und stationären Einrichtungen	30.1	2.712
	27.2 (3.225)	11.856

Auffallend ist, dass in den ambulanten Erziehungshilfen der Anteil deutlich niedriger liegt. Bundesweit hat der letzte Kinder- und Jugendbericht festgestellt, dass bei der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung Zugewanderte unterrepräsentiert sind, „wobei auch in diesem Zusammenhang starke regionale Unterschiede existieren. Am deutlichsten ist die Unterrepräsentanz in prä-

² Zu bemerken ist auch ein drastisches Ost-West-Gefälle. Der weitaus größte Anteil an MigrantInnen lebt in den alten Bundesländern.

³ Lederer, H.W. 1997: 100, Abbildung 1.4.3©, europäisches Forum für Migrationsstudien.

ventiven Bereichen; hingegen sind sie in manchen korrektiven Maßnahmen überrepräsentiert“ (11. Kinder- und Jugendbericht – vgl. auch Anhang-1). Hier werden auch Unterschiede zwischen weiblichen und männlichen MigrantInnen gezogen. Aufgrund der dünnen empirischen Datenlage konnten wir im weiteren jedoch nicht geschlechtsspezifische Fragestellungen mit in unsere Untersuchung aufnehmen.

Eine genaue Begründung (beispielsweise zur Verteilung in München) gibt es nicht, wie überhaupt auffällt, dass in den meisten der Städte detaillierte Zahlen zur Nutzung des Hilfeplanverfahrens durch/mit MigrantInnen fehlen.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass der Anteil der MigrantInnen tatsächlich noch höher liegt, da diese Zahlen ja auf der statistischen Unterscheidung der Staatsbürgerschaft „deutsch“ und „nicht-deutsch“ beruhen.⁵ Nicht erfasst werden dabei die bereits eingebürgerten Personen mit Migrationshintergrund.⁶

Am Beispiel einer Untersuchung in Berlin-Neukölln kann man zeigen, dass aufgrund der am 1.1.2000 in Kraft getretenen Neuregelung des Staatsangehörigkeitsgesetzes der „Ausländeranteil“ bei den 0-3-Jährigen im Vergleich zu den 3-6-Jährigen bereits um die Hälfte gesunken ist.⁷ Verlässlichere Hinweise über die ethnische Herkunft geben deshalb beispielsweise Sprachstandserhebungen. In dem oben genannten Berliner Bezirk Neukölln ergab eine Untersuchung einen Wert von 49,7 % der einzuschulenden Kinder nichtdeutscher Herkunftssprache. Dieser Wert liegt um das 1,5-fache höher als der Anteil der gleichaltrigen Bevölkerungsgruppe nichtdeutscher Nationalität.⁸

Hinzu kommen regionale Schwerpunktverteilungen. Nimmt man nur die 6 bis 18-Jährigen liegt der „Ausländeranteil“ bei 28,4 % , wobei fast die Hälfte der 9 Neuköllner Bezirke einen Anteil von über 35 % und 3 der 9 Bezirke

⁴ Dies ist die Einteilung, wie sie in München derzeit praktiziert wird.

⁵ „Aufgrund der Einbürgerung und der Neuregelung des Staatsangehörigkeitsgesetzes gibt die Nationalität immer weniger Aufschluss über den ethnischen Hintergrund der Bevölkerung Neuköllns. Kulturelle Differenzen zwischen den ethnischen Gruppierungen untereinander und mit den Deutschen sowie belastende lebensgeschichtliche Erfahrungen mit Armut, Krieg, Migration bleiben jedoch auch nach der Einbürgerung als elementarer Bestandteil der Lebenswelt der Betroffenen erhalten.“ (Neuköllner Kinder- und Jugendhilfebericht 2002/2003: 11).

⁶ Eine Forderung, die freilich schwer zu realisieren ist, wäre in zukünftigen Statistiken nicht allein die Nationalität, sondern auch der Migrationshintergrund mit zu erfassen.

⁷ Von 29,0 Prozent auf 15,6 Prozent. Vgl. Neuköllner Kinder- und Jugendhilfebericht 2002/2003: 5.

⁸ Neuköllner Kinder- und Jugendhilfebericht 2002/2003: 11.

sogar einen Anteil von über 44 % aufweisen. Ähnliche Schwerpunktbildungen finden sich in allen anderen Vergleichsstädten ebenfalls.

Fazit: In den vier einbezogenen Großstädten zeigen die statistischen Daten, dass MigrantInnen (insbesondere wenn man die ethnische Herkunft und nicht allein die Staatsangehörigkeit nimmt) zwar gegenüber den Deutschen eine Minderheit bilden, jedoch ihr Anteil, vor allem in der Fallarbeit der Bezirkssozialarbeit, erheblich ist. Am Beispiel von Neukölln kann man zeigen, dass in einer Reihe von Bezirken Kinder nichtdeutscher Herkunft inzwischen sogar eine Mehrheit bilden. Zumindest für Großstädte gilt daher, dass aufgrund des Bevölkerungsanteils die Frage der interkulturellen Nutzung des Hilfeplanverfahrens kein zu vernachlässigendes Minderheitenthema darstellt. Dies gilt um so mehr, berücksichtigt man Prognosen, die einen steigenden MigrantInnenanteil erwarten lassen.

2.3 Die rechtliche Ebene: Zum Anspruch von Migrantenfamilien auf Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung nach § 36 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)

Während sich das frühere Jugendwohlfahrtsgesetz mit seinen Vorschriften und Leistungen auf das deutsche Kind bezog, steht im Kinder- und Jugendhilfegesetz ganz allgemein das Recht auf Förderung der Entwicklung und Erziehung eines jeden jungen Menschen im Mittelpunkt.

Eine inhaltliche Verstärkung dieses Grundsatzes findet sich in § 9 Ziff.2 KJHG, wonach bei der Gestaltung der Grundrichtung einer Erziehung die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen sind. Aus diesen Gründen haben auch Kinder und Jugendliche aus Migrantenfamilien grundsätzlich Anspruch auf die Leistungsangebote des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.

Bei der Festlegung des Geltungsbereichs nach § 6 KJHG wird allerdings in Absatz 2 darauf verwiesen, dass Ausländer Leistungen nach diesem Buch nur

dann beanspruchen können, wenn sie rechtmäßig oder aufgrund einer Aussetzung der Abschiebung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Die aufenthaltsrechtliche Ausfüllung dieser Vorschrift erfolgt mit Hilfe des Ausländergesetzes, Asylverfahrensgesetzes sowie von Verwaltungsvorschriften zum Ausländergesetz. Danach wird bei Migrantenfamilien mit ausländischer Staatsangehörigkeit die ausländerrechtliche Bewertung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts bzw. der Auswirkungen einer möglichen Inanspruchnahme von Erziehungshilfen oder anderen öffentlichen Leistungen im Wesentlichen durch den jeweiligen aufenthaltsrechtlichen Status der Person bestimmt. So kommen Migranten und Migrantinnen mit dem verfestigten Aufenthalt in Form der Aufenthaltsberechtigung einem Rechtsanspruch auf Erziehungshilfen sehr nahe. Hingegen kann beispielsweise bei befristeter Aufenthaltserlaubnis, vorübergehendem Aufenthaltszweck, kurzfristigem Aufenthalt und/oder Bezug öffentlicher Leistungen die Verwaltungsbehörde zur Prüfung veranlasst sein, ob die Inanspruchnahme einer Erziehungshilfe zu aufenthaltsbegrenzenden oder gar -beendenden Maßnahmen führt oder nicht.

Ausgangspunkt für solche Überlegungen ist der Grundsatz, dass es das öffentliche Interesse gebietet, den Aufenthalt von Ausländern nicht aus öffentlichen Mitteln finanzieren zu müssen, die nicht auf einer Beitragsleistung beruhen (vgl. 46.7.3 AuslG VwV).

Zugleich sind bei einer solchen Prüfung auch Sachverhalte zugunsten des Ausländers zu berücksichtigen.

Das Gesetz sieht im Übrigen für die Inanspruchnahme von Sozialhilfe einerseits bzw. für Jugendhilfeleistungen andererseits unterschiedliche Regelungen vor. Ferner ist für bestimmte Personengruppen eine Gefährdung des Aufenthalts durch Inanspruchnahme von Erziehungshilfe trotz fehlender Aufenthaltsverfestigung von vornherein ausgeschlossen:

So spielt z.B. bei einer befristeten Aufenthaltserlaubnis bei achtjährigem Aufenthalt die Inanspruchnahme einer Erziehungshilfe keine Rolle, wenn sich der Betroffene in Ausbildung befindet. Sie ist ebenso bei einer Aufenthaltsbefugnis ohne Bedeutung, solange die Befugnisgründe fortbestehen. Bei der Prüfung der Überleitung in eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis ist sie allerdings zu beachten oder aber die Gefährdung des Aufenthalts wird auf bestimmte Personengruppen beschränkt:

„...Deshalb erfüllen den Ausweisungstatbestand des § 46 Nr. 7 AuslG nur Jugendhilfeleistungen, die materiell Sozialhilfeleistungen entsprechen. Bei minderjährigen Ausländern liegt der Ausweisungsgrund daher nur vor, wenn Hilfe nach den §§ 33 bis 35 SGB VIII in Verbindung mit Leistungen nach § 27 Abs. 3 oder §§ 39 und 40 SGB VIII gewährt wird (s. 46.7.3. AuslG VwV).“

Es bleibt festzuhalten, dass lediglich bei kurzfristigem Aufenthalt die Inanspruchnahme von Erziehungshilfe im Rahmen der Ermessensbetätigung bedeutsam sein kann. Ansonsten gilt, dass bei der Ermessensbetätigung im Fall der Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung aufenthaltsbegrenzende Maßnahmen wegen Inanspruchnahme von Erziehungshilfe nur sehr eingeschränkt denkbar sind.

Schließlich stellt sich die Frage, welche Folgen es haben könnte, wenn zur Inanspruchnahme von Jugendhilfeleistungen der Bezug von Sozialhilfe wegen fehlender Sicherung des Lebensunterhalts hinzutritt. Zweifellos erhöht sich damit das grundsätzliche Risiko für eine aufenthaltsbegrenzende Maßnahme, wobei § 7 Abs. 2 Ziff. 2 AuslG zur Anwendung kommt. Doch auch bei dieser Prüfung der Versagung einer Aufenthaltsgenehmigung als Regelfall sind Umstände zugunsten des Ausländers zu berücksichtigen, beispielsweise ein langjähriger Aufenthalt, andere gesetzliche Vorschriften wie etwa das Europäische Fürsorgeabkommen oder die Beachtung des Stellenwerts der Familie u.a.m.

Besonderes Augenmerk gilt schließlich noch zwei Personengruppen:

- Zugewanderten Spätaussiedlern, die als Deutsche gelten.
- Der mit zunehmender Aufenthaltsdauer steigenden Zahl zugewanderter Personen ausländischer Herkunft, die im Rahmen ihrer individuellen Integrationsprozesse die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben.

Beiden Gruppen steht der rechtliche Zugang zur Inanspruchnahme von Erziehungshilfen uneingeschränkt offen. Falsch wäre es jedoch daraus zu schließen, mit der Einbürgerung gingen Wertvorstellungen, Verhaltensstrukturen bzw. weitere Besonderheiten der Sozialisation im Herkunftsland automatisch verloren oder würden preisgegeben. Demnach müssen auch bei dieser Personengruppe interkulturelle Aspekte bei der Durchführung des Hilfeplanverfahrens Beachtung finden.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Inanspruchnahme von Erziehungshilfe als eine Form von Jugendhilfeleistung für den ganz überwiegenden Teil der ausländischen Wohnbevölkerung möglich ist und keine ausländerrechtlichen Konsequenzen nach sich zieht.

Nicht zuletzt wird die Beachtung interkultureller Aspekte und deren Umsetzung bei der Durchführung des Hilfeplanverfahrens durch den Gesetzgeber gleichsam verpflichtend vorgegeben, wenn er nach § 9 Ziff. 2 SGB VIII für die Ausgestaltung der Leistung und die Erfüllung der Aufgaben die Berücksichtigung der jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien verlangt („sindzu berücksichtigen“). Rechtlich gesehen gibt es keine Gründe, die Berücksichtigung interkultureller Aspekte als Voraussetzung für einen wirksamen Einsatz von Erziehungshilfemaßnahmen als nicht notwendig oder vernachlässigenswert zu werten.

2.4 Die politische Ebene: Anmerkungen zur aktuellen Integrationspolitik

Grundsätzlich lässt sich die Forderung nach einer konzeptionellen Integrationspolitik für die Migrantenbevölkerung in unserer Gesellschaft – einschließlich ihrer Umsetzung in die Praxis mit Hilfe von integrationsfördernden Maßnahmen – aus dem Sozialstaatsprinzip nach Art. 20 GG ableiten. Allerdings handelt es sich hier um keinen einklagbaren Anspruch.

Angesichts der Weite und Unbestimmtheit des im Sozialstaatsprinzip liegenden Gestaltungsauftrags an den Gesetzgeber lässt sich daraus in der Regel kein Gebot entnehmen, soziale Leistungen in einem bestimmten Umfang zu gewähren. Zwingend ist nur, dass der Staat die Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein seiner Bürgerschaft schafft. Soweit es nicht um die genannten Mindestvoraussetzungen geht, steht es in der Entscheidung des Gesetzgebers, in welchem Umfang soziale Hilfen unter Berücksichtigung der vorhandenen Mittel und anderer gleichrangiger Staatsaufgaben gewährt werden können und sollen (BVerfGE 82,80).⁹

Dies bedeutet, dass die Integrationsförderung von Migranten und Migrantinnen in unserer Gesellschaft vor allem durch die Politik bestimmt wird; insbesondere Legislative und Exekutive sowohl bundesweit als auch auf Länder-

⁹ Schmidt-Bleibtreu, Bruno/Klein, Franz: Kommentar zum Grundgesetz, 8. Auflage, 1995: 509.

ebenen sind maßgeblich verantwortlich für die Rahmenbedingungen von Integration der ausländischen Wohnbevölkerung in unserem Gemeinwesen.

Die Migrationsgeschichte der Bundesrepublik Deutschland zeigt allerdings, dass perspektivische Planungen für die Gestaltung von Integrationspolitik häufig zu kurz greifen oder im Ansatz stecken bleiben, dass Parteienstreit zukunftsichernde Entwicklungen beschädigt und wichtige Fortschreibungen behindert, und dass die Migrantenbevölkerung letztlich Verfügungsmasse im Wechselbad politischer Schlagworte und Entscheidungen ist.

Die in einem Daueraufenthalt mündende Zuwanderung wird von individuell geprägten Integrationsprozessen begleitet. Deren jeweiliges Gelingen oder Misslingen ist nicht nur für das Schicksal der einzelnen zugewanderten Person von Bedeutung, auch der Mehrheitsgesellschaft sollte es in eigenem Interesse nicht gleichgültig sein, ob Integration des Zuwanderers erfolgreich verläuft oder aber von ständigen Misserfolgen, Rückschlägen oder größerer Störanfälligkeit bestimmt wird.

In diesem Zusammenhang steht auch die gesellschaftspolitische Diskussion, ob Beiträge zur Integration nur aus einseitiger Bringschuld vom Zuwanderer zu leisten sind, oder ob nicht ebenso die Mehrheitsgesellschaft Verpflichtungen einzugehen hat, z. B. durch die Bereitstellung von angemessenen Rahmenbedingungen zur Förderung von Integration bei Zuwanderern. Nach Auernheimer¹⁰ ist der Umgang der Mehrheitsgesellschaft mit Minderheiten geprägt durch eine Machtasymmetrie, die u.a. in der Kommunikation sichtbar wird und durch die institutionell bedingte Amtsautorität verstärkt wird. Der Mehrheitsangehörige gibt das Thema und den Rahmen vor, er weist dem Minderheitsangehörigen einen Platz zu, er setzt die Normen und hat das Urteilsmonopol, er stellt die Fragen, er bestimmt den Gesprächsverlauf, er nimmt Appelle des Gegenübers auf oder nicht. Mehrheitsangehörige tendieren zu einseitigen Anpassungsforderungen an die Minderheitsangehörigen. Folgen dieser Machtasymmetrie auf Seiten der Minderheitsangehörigen sind nach seiner Auffassung ein generalisiertes Misstrauen gegenüber z. B. Behörden, Überempfindlichkeit

¹⁰ Auernheimer, Georg: Interkulturelle Kommunikation, vierdimensional betrachtet, S. 7.

aufgrund von Diskriminierungserfahrungen, Rückzugstendenzen bis hin zu „erlernter Hilflosigkeit“, Aggressivität nach außen oder innen gerichtet.¹¹

Die gegenwärtigen gesellschaftspolitischen Diskussionen zur sozialen Gerechtigkeit in Verbindung mit Einsparungsbeschlüssen sowohl auf Bundesebene als auch in den Bundesländern sind durchaus ein geeigneter Anlass, dieses Verhältnis zwischen Mehrheitsgesellschaft und Minderheiten wieder einmal auf den Prüfstand zu stellen und zu klären, ob und in welchem Umfang sich die Aussagen von Auernheimer in der Praxis nachvollziehen lassen, letztlich bis hin zur Frage, ob ggf. Bereitschaft besteht, interkulturelle Aspekte in das Hilfeplanverfahren einzubeziehen oder ob der Standpunkt vertreten wird, Zuwanderer sollten sich den Gegebenheiten anpassen.

Fazit: Man kann feststellen, dass (dies würden aktuelle Beispiele aus der Politik bestätigen¹²):

- In Zeiten knapper Mittel und staatlicher Kürzungen stehen die Integrationsleistungen für MigrantInnen im besonderen Maße auf dem Prüfstand bzw. sind diese überproportional von Kürzungen bedroht.

- Da die Integrationsförderung vor allem vom politischen Willen abhängt und weniger von Rechtsansprüchen, ist zu erwarten, dass die von Auernheimer konstatierte Machtasymmetrie vor allem derzeit keine guten Rahmenbedingungen für interkulturelle (Zusatz-) Forderungen bietet. Proklamationen und Leitsätze werden so schnell von der Wirklichkeit überholt.

3 **Viele Fragen, wenig Antworten – Eine Reise durch die Hilfeplanpraxis von vier deutschen Großstädten**

Am Beispiel von München wurde ausführlicher der Frage nachgegangen, wie das Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII sich in den letzten Jahren weiterentwickelt hat und in welcher Form dabei interkulturelle Aspekte eine Rolle

¹¹ Auernheimer, ebd.: 10.

¹² Unabhängig ob man die Agenda 2010 oder die Einsparbeschlüsse der Bayerischen Staatsregierung als exemplarische Beispiele nimmt.

gespielt haben. Eingebettet wurde diese Frage in eine Analyse des Stellenwerts einer interkulturellen Öffnung bzw. der Frage unter welchen Rahmenbedingungen (Fortbildung, Übersetzung, kulturelle Kompetenz der MitarbeiterInnen) Fallarbeit mit MigrantInnen derzeit stattfindet. Die Situation in München wurde dann mit jener der vier anderen Referenzstädte verglichen.

3.1 Interkulturell neutrale Meilensteine der Hilfeplanentwicklung

In München begann man 1991 mit ersten Überlegungen, wie der § 36 in ein geregelteres Verfahren umgesetzt werden kann. Nach einer ca. 2-jährigen Orientierungsphase wurden erste Grundbausteine des Verfahrens festgelegt. Zwischen 1995 und heute kam es noch dreimal zu größeren Etappen der Reflexion und Neuformulierung des Hilfeplanverfahrens nach § 36 SGB VIII. Die Anlässe waren:

- Probleme der Elternbeteiligung. Dazu wurde 1996 die Universität der Bundeswehr (W. Scheffold) beauftragt. Im Mittelpunkt standen Fragen der Hilfeerfahrung von Eltern im KJHG. Auf Migranteltern wurde nicht gesondert eingegangen.
- Fragen der ausreichenden Akzeptanz bei den im Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII federführenden MitarbeiterInnen des ASD. Dazu wurde das IPP mit einer Untersuchung beauftragt. Hier stand im Mittelpunkt die Frage mit welchem Zeitaufwand und welcher Effektivität MitarbeiterInnen aus ihrer Sicht das Hilfeplanverfahren einsetzen und nutzen. Ob Fälle mit MigrantInnen mehr Aufwand bedeuteten oder anders erfahren werden, wurde nicht eigens erhoben.
- Fragen der Einpassung des Hilfeplanverfahrens in die in München neu geschaffenen, regionalen Strukturen und Umstrukturierungsprozesse zu 30 regionalen Fachteams. Dazu läuft derzeit eine Befragung durch U. Frick (Uni Regensburg). Auch hier spielen migrationsspezifische Fragen keine Rolle.

Eingebettet waren diese Evaluationen in zahlreiche interne Reflexions- und Diskussionsprozesse. Unter der Fragestellung dieser Expertise bemerkenswert

ist, dass es weder in einer der Evaluationen, aber auch nicht in den anderen Debatten Bezüge zur interkulturellen Anwendung des Hilfeplanverfahrens gab. Zwar wurde das Thema unter dem Aspekt des kulturell unterschiedlichen Verständnisses von Hilfe andiskutiert, aber konkrete Ergebnisse oder eine protokollierte Debatte zu Fragen der Durchführung des Hilfeplanverfahrens mit MigrantInnen gibt es bislang nicht.

3.2 Ähnliche Situation in Frankfurt – Stuttgart – Köln – Neukölln/Berlin

Dieser Eindruck wiederholt sich auch in den anderen gewählten Vergleichsstädten, stets war die Antwort auf die Frage, in welcher Weise interkulturelle Überlegungen in die Umsetzung des § 36 geflossen sind, ähnlich: bislang in keiner Weise. Konkret bedeutet dies, dass alle untersuchten Gestaltungs- und Veränderungsprozesse des Hilfeplanverfahrens interkulturell neutral gehandhabt wurden. Weder gab und gibt es:

- *dokumentierte Diskussionen* zur Frage, wie der Hilfeplan nach § 36 bei nicht-deutschen Familien anzuwenden ist.
- *Arbeitsmaterialien* zur Frage, worauf man achten sollte, wenn man einen Hilfeplan mit MigrantInnen erstellt bzw. wie man das Hilfeplanverfahren so gestaltet, dass auch Personen mit nicht-deutschem Hintergrund dieses im Sinne des Gesetzgebers nutzen und gestalten können.
- *Erläuterungsrichtlinien oder Dienstanweisungen*, die hierzu bestimmte Details benennen oder regeln.

In Berlin wird derzeit eine für die Berliner Bezirke verbindliche Ausführungsvorschrift zum Hilfeplanprozess erarbeitet. In seinem Entwurf steht als eine der Zielvorstellungen zumindest

„(9) Ein weiteres Qualitätsmerkmal der Hilfeplanung ist die Ausrichtung an Prinzipien der Gleichbehandlung bei gleichzeitig differenzierter Wahrnehmung von Unterschieden des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung oder der sexuellen Orientierung (Artikel 13 des EG-Vertrages)“ (AV-Hilfeplanung-Berlin, Entwurf)

Auch gibt es in München (und ebenso in Köln, Berlin, Frankfurt und Stuttgart) keine aktuell gültigen Übersetzungen des Hilfeplanformulars. Ebenso fehlen (zumindest in die häufigsten Sprachen) *übersetzte Informationsblätter*,

- was das Hilfeplanverfahren bedeutet,
- welche Rechte und Pflichten NutzerInnen des Hilfeplans haben bzw.
- welche Bedeutung die Unterschrift unter einem Hilfeplan hat.

Auch gibt es keine Informationen über die Spezifik der Angebote, die im Rahmen eines Hilfeplans den Personensorgeberechtigten, Kindern und Jugendlichen als mögliche Unterstützungsformen angeboten werden können.

Informationsblätter (zu den wählbaren Angeboten) wurden in München 1996 erstellt, allerdings nicht erneuert und gelten im Zeichen der gegenwärtigen Umstrukturierung als veraltet.

Bereits die Literaturrecherche hatte erwarten lassen, dass es nur wenige Beispiele interkultureller Praxis zum Hilfeplan geben würde. Die fast weitgehende Nichtbefassung war aber dann doch überraschend. Wie ist dies zu erklären? Als Begründung für die fehlende Thematisierung bei der Entstehung, Überprüfung und Weiterentwicklung des Hilfeplanverfahrens nach § 36 wurden von unseren InterviewpartnerInnen genannt:

- Die fehlende Priorität (andere Fragen waren vordringlicher)
- Die bislang nicht gestellten Fragen, die nach Ansicht von einigen als Indiz für einen allenfalls geringen Bedarf gelten kann;
- die Nicht-Notwendigkeit (das Verfahren ist interkulturell neutral).

3.3 Stand der interkulturellen Kompetenzen und interkulturellen Öffnungsprozesse der Kommunen

Eine weitere mögliche Antwort könnte auch eine enorme Weiterentwicklung der kulturellen Kompetenzen der meisten FachmitarbeiterInnen sein, die eine spezielle Hilfestellung im Rahmen des Hilfeplanprozesses nach § 36 überflüssig macht. Voraussetzung wäre, dass der überwiegende Teil der FachmitarbeiterInnen inzwischen über ein differenziertes Wissen und ausreichende Kompetenzen in der interkulturellen Arbeit verfügen. Deshalb wurden die an der Expertise beteiligten Kommunen gebeten darzustellen, wie im Rahmen der Fall-

arbeit mit MigrantInnen die jeweiligen FachkollegInnen auf wichtige, für den Hilfeplanprozess relevante Fragen und Prozesse vorbereitet werden. Nachgefragt wurde vor allem nach dem von der Institution angebotenen bzw. unterstützten Kompetenzerwerb zu interkulturellen Themen/Fragen.

Beispiel München. Die folgende Übersicht zeigt inzwischen vielfältige Bemühungen auf unterschiedlichen Ebenen.

Tab.: Beispiele für interkulturelle Öffnung am Beispiel Sozialreferat/Jugendamt München

Ebene	Form	Bemerkung
Leitziele	In den Leitlinien des Sozialreferats und Jugendamts jeweils prominent vertreten	Als Leitziel hat die interkulturelle Öffnung im Stadtjugendamt 2004 oberste Priorität
Übergreifende Projekte	Beteiligung an einem bundesweiten Modellprojekt	Beteiligung an dem bundesweiten Modellprojekten TiK (Transfer interkultureller Kompetenz)
Regionale Projekte	drei Modellprojekte	KiK (Konfliktmanagement im interkulturellen Kontext) Sachverständige für Migration interkulturelles Qualitätsmanagement in 2 Regionen
Fortbildung	Kontinuierliche Angebote „Interkulturelle Verständigung“	Fortbildungsprogramm mit Workshops für FachmitarbeiterInnen des Jugendamts (ASD) zur interkulturellen Kompetenz und zur Länderkunde
Koordination	Stelle Interkulturelle Arbeit im Sozialreferat AK des Allgemeinen Sozialdiensts	Erstellung einer Arbeitshilfe „Interkulturelle Kommunikation und Beratung in der Bezirkssozialarbeit“
Fachberatung	Migrationsdienste	Es besteht die Möglichkeit, dass in schwierigen Fällen MitarbeiterInnen des ASD spezielle Migrationsdienste im Bereich der HzE hinzuziehen können bzw. von diesen diese Fälle dann weiterbetreut werden.
Weitere Angebote	Studien und Arbeitshilfen	Beispielsweise Studien zur Interkulturellen Öffnung und daraus u.a. Leitfaden für MitarbeiterInnen

Auch für die Vergleichsstädte gilt, dass sich die interkulturelle Öffnung in vielfältigen Ansätzen und Prozessen vollzieht. Interkulturelle Öffnung ist heute ein anerkanntes Paradigma. Es trifft zu, dass immer mehr Kommunen dazu übergehen, kommunale Integrationskonzepte zu entwickeln (Lima Curvello

2003: 5). München gilt dabei, was den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe betrifft, als die Stadt mit der fortgeschrittensten Entwicklung (Filsinger, 2003: 47).

4 **Schlüsselstellen für eine interkulturelle Perspektive zum Hilfeplanprozess nach § 36¹³**

Bei so viel Nicht-Thematisierung kann es nicht nur darum gehen, woran diese Nichtbeachtung liegt, sondern die Frage stellt sich, ob denn die Ausgangsfrage richtig gestellt ist. Ist es überhaupt notwendig und sinnvoll den Hilfeplanprozess unter einer interkulturellen Perspektive zu betrachten? Möglicherweise haben wir es hier mit einem interkulturell gesehen, indifferenten, quasi universellen Prozess zu tun, bei dem Fragen und Perspektiven zum Migrationshintergrund der Beteiligten fehl am Platz sind. Anders gefragt, was sind die zentralen Argumente und Beispiele, die für die Notwendigkeit einer interkulturellen Perspektive überhaupt sprechen. Im Folgenden wollen wir an drei Schlüsselstellen zum Hilfeplanprozess nach § 36 jene Aspekte benennen, die für eine erfolgreiche Hilfeplandurchführung mit Migrantenfamilien unseres Erachtens zentral sind. Wir tun dies wiederum mit Rückgriff auf die empirischen Befunde aus unseren Interviews.

4.1 **Interkulturelle Kommunikationskompetenz¹⁴**

Interkulturelle Kommunikationskompetenz gehört zu einem „set“ an Fähigkeiten, die sich unter dem Schlüsselbegriff Interkulturelle Kompetenz¹³ summieren. Bei interkultureller Kommunikation wird in der Expertise hauptsächlich die Sprachfähigkeit betrachtet, weil sie unter den Schlüsselstellen jene ist, die u.E. das Nadelöhr darstellt, an dem Verständigungsprozesse beginnen, um später über Maßnahmen und Ziele zu verhandeln.

¹³ vgl. Stefan Gaitanides, Interkulturelle Kompetenz gliedert sich demnach in interkulturelle kognitive Kompetenz und interkulturelle Handlungskompetenz. Interkulturelle Kommunikationskompetenz würde nach dieser Systematik zur interkulturellen Handlungskompetenz gehören.

Ausgangsfrage ist, wie sich Personen unterschiedlicher Kulturen verständigen. Soll die Kommunikation erfolgreich verlaufen, bedarf es einer kultursensiblen Interaktion. Beide GesprächspartnerInnen müssen die Möglichkeit haben, miteinander in Dialog zu treten und benötigen dafür jeweils interkulturelle Kommunikationskompetenz. Neben der Sprachfähigkeit sind hier auch die Dialog- und Aushandlungsfähigkeit gefordert. Die Entwicklung einer Sensibilität für eigene fremdkulturelle Wahrnehmungs- und Deutungsmuster, die Erweiterung des Repertoires an eigenen Reaktionsweisen und Verhaltensalternativen und die Erhöhung von faktischem Wissen über andere Kulturen runden das Profil ab.¹⁴ In der im Rahmen des Forschungs- und Entwicklungsprojekts „Hilfeplanung als Kontraktmanagement?“ durchgeführten Befragung wurde zu kommunikativen Kompetenzen festgestellt, dass es entscheidend ankommt

„auf die Fähigkeit des Zuhörens, insbesondere auf die Lösungen der AdressatInnen, sowie eine sprachliche Sensibilität, die die fachlichen Sichtweisen der Professionellen den Betroffenen verständlich zu vermitteln.... Es geht darum, die subjektiven Sichtweisen von Eltern, Kindern und Jugendlichen herauszuarbeiten und zu konkretisieren, die fachlichen Konstrukte sowie die Konstrukte der AdressatInnen zusammenzuführen und füreinander anschlussfähig zu machen, also eine kommunikative Brücke zu bauen.“ (Schrapper et al., 2003:30)

Die empirischen Befunde belegen, dass die PraktikerInnen vor Ort sich unterschiedlichster Methoden bedienen, um eine interkulturelle Kommunikation herzustellen. Von langsamem Sprechen, über das Visualisieren von Sachverhalten bis hin zu Reden mit Händen und Füßen reicht die Palette der Kommunikationsversuche mit MigrantInnen.

Führt dies alles nicht zum Erfolg, werden *Übersetzungshilfen* in Anspruch genommen. Neben der Einbeziehung von Familienmitgliedern oder Bekannten wurden hier am häufigsten Dolmetscherdienste genannt. Zwar sind damit eine Reihe sprachlich begründeter Missverständnisse verhinderbar, unter der Perspektive der Hilfeplanung sind diese beiden Möglichkeiten jedoch als eingeschränkt tauglich anzusehen, da von beiden kommunikativen Helfern (Familieneingehörige, Dolmetscher) meist kein Verständnis für die Eigenheiten des Hilfeplanverfahrens vorausgesetzt werden kann. Die durch den § 36 festgelegten Standards sind nicht bekannt und können folglich in der Übersetzung kaum vermittelt werden. Auf diese Probleme macht eines der wenigen

¹⁴ vgl. G. Koptelzewa, Alternative Gesprächsstrategien mit MigrantInnen im Bereich der sozialen Dienste, 2002, LHM Sozialreferat

Fundstücke der empirischen Recherche, eine Arbeitshilfe zum „Einsatz von SprachmittlerInnen bzw. DolmetscherInnen“ aus Neukölln aufmerksam:

„Der Einsatz von Familienangehörigen, Freunden, Nachbarn als ÜbersetzerIn ist oft problematisch. Ausnahmen bilden kurze Absprachen oder Informationsaustausch, beispielsweise bezüglich einfacher Mietschuldenangelegenheiten, Kitakosten oder Kurzberatungen. Laien übersetzen fast immer sinngemäß und zusammenfassend, dadurch besteht die Gefahr der Verquickung eigener Interessen sowie Sichtweisen seitens der Laien. Es kommt in Folge oft zu Missverständnissen und falschen Annahmen. Zusätzlich ist zu bedenken, dass wenn wir den Einsatz von Kindern als Dolmetscher akzeptieren, dann verstärken wir den ohnehin vorhandenen Rollenkonflikt. Zwingend notwendig ist daher der Einsatz von professionellen DolmetscherInnen in allen hochbrisanten/strittigen Fällen wie z. B. Herausnahmen, Unterbringungen, strittige elterliche Sorge sowie Umgangsregelungen, Aufdeckung von sexuellem Missbrauch/Misshandlungen. Auch bei scheinbar ausreichenden Deutschkenntnissen sollte stets abgewogen werden, ob der Einsatz von SprachmittlerInnen nicht doch sinnvoll und notwendig ist, da die Klienten sich im Alltag zwar oft passabel verständigen können, jedoch bei komplizierten Sachverhalten Verständigungsschwierigkeiten bestehen können.“¹⁵

Der Einsatz von DolmetscherInnen ist zudem, schon allein aufgrund der Kosten, ein gängiges, wenngleich selten praktiziertes Instrument. In München gab es im Jahr 2003 insgesamt 466 Übersetzungen im Rahmen der Fallarbeit mit MigrantInnen. Nimmt man als Vergleichsgröße die Zahl der betreuten nicht-deutschen Haushalte, so kommt es in 4 % aller Migrationsfälle zum Einsatz von Dolmetschern. Der Bedarf nimmt jedoch rapide zu und könnte bald zu einer Budgetierung führen.¹⁶ Auch aus anderen Städten wird berichtet, dass der Bedarf derzeit noch gedeckt werden kann.

Am effektivsten wurde von einigen InterviewpartnerInnen der Einsatz von muttersprachlichen Fachkräften angesehen. Missverständnisse können diese am ehesten verhindern bzw. spüren und Hemmschwellen und Ängste abbauen. Meist ist dies jene Variante, die den Zugang zum Klientel am stärksten erleichtert. Wirksam sind dabei:

- spezifische Sprachkompetenzen,
- Wissen um Deutungsmuster,
- bessere Interpretation von nonverbalen Signalen,
- Kennen der spezifischen Normen, Werte, Rituale, Rollen,
- Kenntnisse über soziale Infrastruktur,

¹⁵ AG Migration Bezirksamt Köln Arbeitshilfe 1

- Kenntnisse über Verfahrensabläufe,
- Kenntnisse, Erfahrungen über Migrationsprozesse,
- Kenntnisse von spezifischen gesellschaftspolitischen Hintergründen,
- Kenntnisse, Erfahrungen über Diskriminierung, Rassismus.

Die muttersprachlichen Fachkräfte nehmen automatisch durch ihre interkulturelle Interaktion eine Multiplikatorenfunktion wahr, deren Voraussetzungen eine eigene Reflexionsfähigkeit, Einhaltung der professionellen Distanz und bewusster Umgang mit der eigenen Betroffenheit sind. In einem der Interviews mit einer türkischen Familie, die ein Hilfeplanverfahren erfahren hat, wurde dies deutlich.

Herr Z. : „Wie gesagt es war sehr angenehm, das Gefühl zu haben, dass unser Problem mit unserem Jungen ernst genommen wurde. Es war auch sehr angenehm, dass das Gespräch sowohl in Deutsch als auch in unserer Muttersprache (türkisch) geführt und uns somit alle Einzelheiten klar wurden. Ferner stellten wir fest, dass der Herr B. (türkischer Mitarbeiter, der im Auftrag des Jugendamts die Familie übernahm) eine ganz große Erfahrung und Kompetenz besitzt und dies gab uns auch eine gewisse Sicherheit.

Frau Z.: Ein ganz wichtiger Punkt waren auch seine Kenntnisse, Darlegungen und seine positive Synthese der heimatlichen und deutschen Kultur und Sprache, weil wir auch möchten, dass unsere Kinder beide Kulturen und beide Sprache gut erlernen und verstehen.“ (Interview FAM. A)

Dort, wo keine muttersprachlichen Fachkräfte verfügbar sind (und das ist die überwiegende Mehrheit der Fälle), wäre zumindest *muttersprachliches Informationsmaterial zu den Hilfen zur Erziehung und zum Hilfeplanverfahren* sinnvoll. Diese gibt es jedoch weder in München, noch in den anderen Vergleichsstädten. Ihr Fehlen wurde von den meisten InterviewpartnerInnen bemängelt. Es gab auch die Ansicht, dass die Erstellung solcher Informationsmaterialien eher kontraproduktiv sei, da damit die deutsche Herkunft des Hilfeplanverfahrens verwischt werde.

4.2 Interkulturelle Handlungskompetenzen und interkulturelle Öffnung

Die Entwicklung von interkultureller Handlungskompetenz ist notwendige Voraussetzung für die Arbeit mit MigrantInnen. Neben der oben erläuterten

¹⁶ Der Kostenanteil für Einsätze von DolmetscherInnen im Rahmen der Fallarbeit mit MigrantInnen (aus dem ASD) stieg von 9000€ (2000), über 16.000€(2001), 27.000(2002) auf nunmehr über 30.000€ in 2003. Die Kosten pro Fall lagen im Durchschnitt bei 65€.

interkulturellen Kommunikationskompetenz spielen hierbei weitere persönliche Kompetenzen wie Empathie, Rollendistanz (Selbstreflexion, Perspektivenwechsel), Ambiguitätsdistanz (Fremdheit aushalten, Neugier, Offenheit, Respekt vor Anderen) eine wichtige Rolle.¹⁷ Man kann es auch mit einer konfuzianischen Verhaltensregel auszudrücken: Man muss immer vom Standpunkt des Anderen aus handeln, d.h. diesem mit beherrschter Höflichkeit, Hochachtung und Wertschätzung gegenüberzutreten oder wie es eine der befragten Klientenfamilien formulierte:

„Dann erzählten wir, wie wir aus der Türkei kamen. Wir sprachen auch über unsere heimatischen Sitten und Gebräuche und dann auch über unsere religiösen Ansichten. Wir hatten das erste mal so ein ausführliches Gespräch geführt, dadurch bekamen wir das Gefühl, ernst genommen zu werden.“ (Interview Fam A).

In den Interviews mit den FachmitarbeiterInnen wurde deutlich, dass unter interkultureller Handlungskompetenz hauptsächlich die Vermittlung von Kenntnissen über andere Kulturen, deren gesellschaftliche Strukturen, Normen und Werte verstanden wird. Dieser Teil der interkulturellen-kognitiven Kompetenz wird z.B. durch Länderkundeseminare vermittelt. Eine Ansammlung von Wissen über die Zielgruppen allein, birgt jedoch die Gefahr von Stereotypisierungen bis hin zu Vorurteilen in sich. Wichtig ist, dass zum kognitiven Wissenserwerb noch weitere Erfahrungselemente hinzukommen. Dazu gibt es in München auch eine Reihe von Fortbildungsangeboten. Aus den Interviews kann man jedoch schließen, dass letztlich eine gezielte Aneignung interkultureller Handlungskompetenz nur bei einem kleinen Teil der MitarbeiterInnen möglich war und auch nur wenige BezirkssozialarbeiterInnen über eigene Migrationserfahrungen verfügen. Dieser Befund wurde auch in den anderen Städten bestätigt. Lediglich in Berlin-Neukölln ist aufgrund des massiven Anteils der Migrantenfamilien in der Hälfte der Bezirke ein großer praktischer Erfahrungshintergrund vorhanden. Unter der Perspektive „Praxis ist die beste Fortbildung“ gingen einige der befragten Verantwortlichen davon aus, dass die jahrzehntelange Konfrontation mit einer Vielzahl von Fällen die MitarbeiterInnen ausreichend interkulturell geschult hätte.¹⁸

¹⁷ Vgl. Stefan Gaitanides: „Interkulturelle Kompetenz als Anforderungsprofil in der Sozialen Arbeit“ In: Arbeiterwohlfahrt Landesverband Bayern e.V., Interkulturelle Kompetenz: Qualitätsstandard für soziale Arbeit.

¹⁸ Ergänzt durch die Einschätzung, dass angesichts der knappen Mittel andere Punkte (beispielsweise die Sicherung der Supervision) wichtiger sind.

Ein weiterer Eindruck der Interviews war, dass die jeweils spezifischen Besonderheiten von MigrantInnen nicht immer eine Berücksichtigung finden und vielfach ein defizitorientierter Blick vorherrscht. „Die Migrationsgeschichte spielt in der Fallarbeit eine zu geringe Rolle, oft ist gar nichts bekannt und die Problemgeschichte steht im Vordergrund.“ (Interview AEH/B)

Die InterviewpartnerInnen wünschten sich für die Fallarbeit neben einer migrationsspezifischen Fachberatung, mehr trägerinterne Fortbildungsangebote sowie Supervisionsangebote zu spezifischen Fragestellungen. Weitere Ideen sind Sprechstunden durch Migrationsdienste oder der verstärkte Facheinsatz von FachkollegInnen mit Migrationshintergrund. Ein bereits vorhandenes wichtiges Element der migrationsspezifischen Fallarbeit ist das beispielsweise in München existierende Angebot eines überregional tätigen AEH-Anbieters mit Schwerpunkt Migration¹⁹. Dadurch besteht die Möglichkeit sowohl für die ASD-MitarbeiterInnen als auch die regionalisierten AEH-Fachkräfte in der direkten Arbeit mit Klienten jederzeit Fachberatung und fallspezifische Zusammenarbeit abzurufen.

Am Beispiel von München soll nun gezeigt werden wie Kommunen die interkulturelle Handlungsfähigkeit ihrer MitarbeiterInnen derzeit fördern. Strategien der interkulturellen Öffnung gewinnen dabei an Bedeutung, weil sie für Innovationen im Bereich der Vermittlung interkultureller Kompetenz verantwortlich sind. Wie oben kurz angedeutet gibt es in München inzwischen eine Vielfalt unterschiedlicher Bemühungen.

- Im innerstädtischen Kontext wurde eine Struktur aufgebaut, die das Querschnittsthema „Interkulturelle Arbeit“ in die einzelnen Produktbereiche des Sozialreferates einbindet. In den einzelnen ASD-Außenstellen und Sozialbürgerhäusern wurden SchwerpunktmitarbeiterInnen benannt, die Transparenz und Transfer zu diesem Thema herstellen sollen. Koordiniert und gesteuert wird durch ein eigens geschaffenes Arbeitsteam.

¹⁹ Beratungsdienste der AWO München gGmbH, Migration und Interkulturelle Arbeit, Fachbereich Ambulante Erziehungshilfen, München.

- Die Steuerungsebene des Jugendamtes benennt neben der Sozialraumorientierung im Jahr 2004 auch die Auseinandersetzung mit dem Thema Migration zum Jahresziel. Diese Zielvorgaben finden sich in den Kontrakten mit den Freien Trägern im Bereich der Hilfen zur Erziehung wieder und haben damit Auswirkungen in die praktische Fallarbeit und in den Bereich der Personalentwicklung.
- Auf der Basisebene des ASD agiert seit Jahren ein Arbeitskreis, der sich mit der direkten Umsetzung interkultureller Arbeit in die Praxis beschäftigt und eine Arbeitshilfe herausgegeben hat (siehe Anhang-3).

Zusätzlich wurden in freier Trägerschaft in zwei Sozialregionen zwei weitere Modellprojekte eingesetzt:

- **Interkulturelles Qualitätsmanagement:** Institutionen, die sich im Qualitätsmanagementprozess befinden, werden hinsichtlich der Berücksichtigung interkultureller Aspekte in Schlüsselprozessen beraten.
- **Sachverständige für Migrationsfragen.** Diese wurden modellhaft in zwei anderen Regionen eingesetzt. Ihre Aufgabe besteht darin, Institutionen, die sich interkulturell öffnen wollen, zu beraten, gemeinsame Projekte zu initiieren und eine sozialraumorientierte Vernetzung zu forcieren.²⁰

Als Begründung für beide Projekte wird angeführt:

„Das Sozialreferat geht davon aus, dass die interkulturelle Öffnung und Orientierung von Sozialverwaltung und der von ihr geförderten Sozialeinrichtungen freier Träger eingebettet werden muss in die aktuellen Reformbestrebungen der „Neuen Steuerung“ und erweitert werden muss um Ansätze partizipativer Planung und die Erfahrungen mit Instrumenten

²⁰ Die Aufgaben der Sachverständigen für Migrationsfragen sind:

„in partizipativer Weise die ethnischen Organisationen, die Zielgruppe, die Fachbasis und die beteiligten freien Träger für die jeweilige Aufgabenstellung anzusprechen und einzubinden, in der Region bei der Migrationsbevölkerung strukturbezogene Motivations- und Vermittlungsarbeit zu den örtlichen Einrichtungen (keine Einzelfallarbeit) zu leisten, als Multiplikatoren mit Migrationserfahrung gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Regeldienste die Rolle der «Kulturdolmetscher» zu übernehmen, in Zusammenarbeit mit den REGSAM-Facharbeitskreisen regionale Angebote für besondere Zielgruppen der Migrationbevölkerung (Senioren, Jugendliche, Frauen) zu entwickeln und in das bestehende Hilfenetz, z.B. als eigenständige Angebote als Selbsthilfegruppen oder angebunden an bestehende Einrichtungen einzubauen, Maßnahmen der Hilfe zur Selbsthilfe beim ausländischen Klientel zu unterstützen.

des Qualitätsmanagement. Insbesondere Qualitätsmanagement wird zu einem Standard auch sozialer Arbeit. Es geht darum, die bewährten Verfahren interkulturell zu qualifizieren.Das Sozialreferat ist zu einer erfolgreichen Aufgabenwahrnehmung darauf angewiesen, möglichst alle Bevölkerungsschichten zu erreichen. Um ihre vielfältigen Hilfpotenziale zu wecken und zu fördern ist die Zusammenarbeit mit allen einschlägigen Einrichtungen als Kooperationspartner notwendig. Nur so kann eine Ausgewogenheit entstehen, die integrierend wirkt sowie die breite Vielfalt der Hilfsangebote effektiv ausschöpft. Daher setzt das Sozialreferat weiterhin höchste Priorität auf die Öffnung aller sozialen Regeldienste für alle Hilfesuchenden. Insbesondere ist die Förderung der interkulturellen Kompetenz- und Konfliktfähigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter **durch Schulungen und Fortbildungen, die Einstellung von kompetenten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Migrationserfahrung weiter voranzutreiben und die sprachliche Verständigung durch die Zuhilfenahme von muttersprachlichen Sachverständigen und Dolmetschern sicherzustellen.**²¹ (Hervorhebung durch Verfasser).

- Entsprechend flankierend begleitet wird deshalb die Vermittlung interkultureller Kompetenzen durch ein umfassendes innerstädtisches Fortbildungsprogramm.

Darüber hinaus kooperiert das Sozialreferat in verschiedenen Projekten mit Freien Trägern in der Migrationsarbeit. Beispielhaft genannt seien hier:

- **Projekt KiK: Interkulturelles Konfliktmanagement.** Ein Qualifizierungsprogramm zur Vermittlung interkultureller Kompetenzen im Bereich des Konfliktmanagements mit anschließender Fallarbeit in der Praxis. Durch ein multikulturelles und interdisziplinäres Team werden Konflikte, in denen die unterschiedliche kulturelle Herkunft eine Rolle spielt, in den Bereichen Nachbarschaft und Stadtteil, Schule und Familie, Kinder- und Jugendarbeit, Betrieb und Ausbildung sowie Gesundheit bearbeitet.²²
- **Projekt TiK: Transfer interkultureller Kompetenz.** Ein Projekt zur interkulturellen Öffnung der Regelversorgung. Es verbindet Weiterbildung für interkulturelle Beratungskompetenz mit einer Organisationsberatung innerhalb der Institution. Ziel ist, die erworbenen Kenntnisse in die Institutionen zu transferieren und eine interkulturelle Öffnung zu erreichen.²³

²¹ Beschlussvorlage Sozialhilfeausschuss der Landeshauptstadt München vom 30.11.00, S39-30.

²² Durchgeführt und koordiniert von den Beratungsdiensten der Arbeiterwohlfahrt München gGmbH, Migration und Interkulturelle Arbeit und der Stadt München, Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit.

²³ Durchgeführt vom Verband binationaler Familien und Partnerschaften – iaf Berlin e.V.

Selbst bei dieser beeindruckenden Vielfalt aus Absichtserklärungen, Angeboten und Projektformen, die als Zeichen der interkulturellen Öffnung sozialer Dienste in München zu werten sind, bleibt jedoch auch ein ambivalentes Bild. Denn die andere Seite der Realität der interkulturellen Öffnung und Praxis ist, dass in quantitativer Hinsicht eine adäquate Versorgung von MigrantInnen nicht gewährleistet werden kann. Nach Schätzungen haben beispielsweise die interkulturellen Projekte und Fortbildungsmöglichkeiten maximal 50 % der KollegInnen, die Fallarbeit mit MigrantInnen machen und federführend für Hilfepläne verantwortlich sind, erreicht. Da die Fortbildungen freiwillige Angebote sind, besteht zudem die Gefahr, dass sich immer dieselben weiterbilden und ein großer Teil der FachmitarbeiterInnen (die ebenfalls Hilfepläne mit MigrantInnen erstellen bzw. Fallarbeit mit MigrantInnen machen) zuwenig interkulturelle Kompetenzen haben. Zudem gibt es trotz der Modellprojekte TiK und KiK nach wie vor eine Praxis, die der Migrationsarbeit keinen hohen Stellenwert beimisst. Zwei Indizien aus München: So hat man es bislang versäumt, in den neu geschaffenen Sozialbürgerhäusern Zuständigkeiten für das Migrationsthema zu schaffen. Und selbst der AK „Verbesserung der Hilfen für ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger“ muss in jüngster Zeit seine Berechtigung legitimieren und im Zeichen neuer Strukturen der Verwaltungsreform seine Existenz verteidigen.

Es sind nach Aussage der FachmitarbeiterInnen und einiger Leitungen vor allem zwei Haltungen, die einer weiteren interkulturellen Öffnung im Wege stehen:

- Wir arbeiten problemorientiert. Im Vordergrund steht das Problem und das ist bei deutschen und MigrantInnen ähnlich und erfordert problemspezifische Herangehensweisen, nicht aber interkulturelle differenzierte Strategien.
- Wir behandeln doch alle gleich. Auf dem Hintergrund des Gleichheitspostulats wird hier ein moralisch scheinbar unangreifbares Postulat aufgestellt.

Der Eindruck unserer Interviews lässt sich in der These zusammenfassen, dass die interkulturelle Arbeit zwar inzwischen ein viel zitiertes Querschnitts-

thema ist, das durchaus in vielfältiger Form Eingang in Diskussionen, Leitdiskursen und auch Fortbildungsangeboten gefunden hat, allerdings die konkrete Umsetzungsrelevanz in der konkreten Fallarbeit davon meist deutlich abweicht.

4.3 Hilfeplan als ein Instrument der Fallbearbeitung unter interkulturellen Bedingungen

Interkulturelle Kommunikation und Handlungskompetenz sind wesentliche Rahmenbedingungen für einen erfolgreichen Verlauf eines Hilfeplanprozesses mit MigrantInnen.

Es ist heute weitgehend unbestritten, dass es erhebliche kulturelle Differenzen im Wissen und Erleben von Problemen, Problemveröffentlichung und Inanspruchnahme von Hilfemaßnahmen zwischen MigrantInnen, Deutschen und auch innerhalb der vielen MigrantInnenkulturen gibt. Wir wollen deshalb im Folgenden einige dieser Aspekte unter zwei Perspektiven darstellen.

4.3.1 Kulturspezifische Deutungsmuster im Hilfeplanprozess

Zunächst geht es um die eher grundlegenden Aspekte in der individuellen Fallarbeit mit MigrantInnen und dem Hilfeplanprozess nach § 36. Wir sehen hier fünf wichtige Ausgangspunkte:

- Das kulturell unterschiedliche Verständnis von „Hilfe“
- Die Definition von Rolle und Aufgabe sozialer Dienste
- Die Erfahrungspraxis von Beteiligung und Mitwirkung
- Die Grundidee des Hilfeplans
- Das Verständnis für/von Hilfen

Bereits die Berücksichtigung des Aspekts des kulturell unterschiedlichen Verständnisses von „Hilfe“ macht deutlich, wie wichtig die Berücksichtigung spezifischer kultureller Normen und Werte ist, soll die Hilfeleistung den Klienten erreichen. **Hilfe** bekommen heißt zum einen „Du schaffst es nicht“ und zum anderen wird die Erwartung des Bekommens geweckt. Damit gerät der

Klient in eine passive Rolle, die er ja eigentlich unter dem Aspekt der Mitwirkung im Hilfeplanverfahren nicht ausleben soll.

Die **Inanspruchnahme von Hilfen von außen** setzt für viele MigrantInnen die Überwindung verschiedenster Hemmschwellen voraus. In kollektivistischen und vor allem auch muslimisch geprägten Gesellschaften löst die Anmutung, Familieninternas nach außen zu tragen, Ängste und Befürchtungen aus, die es gilt im Hilfeprozess zu erkennen und interkulturell kompetent zu bearbeiten.

Zum einen geht es um das Gefühl des „Versagt haben“, das viele empfinden, weil sie mit bestimmten Problemen nicht alleine zurecht gekommen sind und damit nicht nur nicht selbst, sondern auch in den Augen der anderen MigrantInnen den tabuisierten Weg der Problemveröffentlichung nach außen gegangen sind (Schande, im kollektivistischen Sinne auch über andere gebracht haben). Letzteres unterscheidet hier MigrantInnen von Teilen deutscher Familien, bei denen eine Problemveröffentlichung nach außen ebenfalls als „Versagen“ gilt.

Daraus ergibt sich das zweite Problem: Wie soll man die professionellen Helfer legitimieren? Wie erklären, dass nun eine fremde Person im Haushalt regelmäßig auftaucht. Letzteres löst nicht nur Misstrauen und Skepsis innerhalb der eigenen Familie aus, sondern wird und muss nach außen oftmals überspielt werden. Kommen Mitglieder aus der eigenen Kultur zu Besuch, werden professionelle Helfer schnell als Bekannte vorgestellt.

Rolle und Aufgabe sozialer Dienste. Behörden wie Jugendämter und Allgemeiner Sozialdienst gibt es in vielen kollektivistisch geprägten Gesellschaften nicht, oder nur mit einem sehr begrenzten Aufgabenspektrum im Gefährdungsbereich. Psycho-soziale Betreuung erfolgt oft nur im Bereich des Gesundheitswesens. Beispielsweise finden sich vereinzelt in der Türkei staatliche „Zentren für die seelische Gesundheit“ oder private psychologische Beratungsstellen. In der Regel kann man davon ausgehen, dass die meisten MigrantInnen nicht wissen, welche Aufgabe soziale Dienste haben, bzw. MigrantInnen oft davon ausgehen, dass soziale Dienste Eingriffe in die Autonomie der Familie (und Kinder wegnehmen) vornehmen. Auch können die meisten nicht unterscheiden zwischen Sozialdienst und Sozialamt.

Beteiligung und Mitwirkung. Das Rollenverständnis der Bürger gegenüber dem Staat ist durch unterschiedliche Erfahrungen geprägt. MigrantInnen, die Behörden oft als korrigierendes Element des Staates erlebt haben, fällt es schwer, die partizipativ und unterstützend gemeinten Hilfestellungen des SGB VIII zu verstehen bzw. auch anzunehmen. „... wichtig zu sehen, dass viele in ihrer Kultur nicht gewohnt sind, dass so viel für sie getan wird“ (Interview AEH/B).

Der Begriff „Beteiligung“ wird i.S. von Mitarbeit verstanden. In dem Begriff versteckt sich das Wort „Arbeit“, das in vielen Kulturen im monetären und im produktiven Sinne verwandt wird oder als eine Verpflichtung gesehen wird, die Konsequenzen nach sich ziehen kann. Eine wörtliche Übersetzung z.B. im Türkischen würde im Zusammenhang mit dem Hilfeplanverfahren keinen Sinn ergeben. Erst die Umschreibung und Erläuterung i.S.: „eine gemeinsame Lösung suchen“ verhilft zum Verständnis und ermöglicht eine Beteiligung des Klientel. Oft bleibt ein Rest von Nichtverständnis und Misstrauen, den es meist erst durch kultursensible Interaktion zu überwinden gilt, die nur aus der gleichen Kultur akzeptiert wird: „Wenn ich als Migrant berate, vertrauen sie mir.“ (Interview AEH/B)

Hilfeplan. Die Leistungen des SGB VIII sind in vielen Ländern unbekannt, ebenso das Hilfeplanverfahren. Meistens hat traditionell die Großfamilie die Aufgabe, bei Problemen mit den Kindern Lösungen bereit zu stellen. Hilfeleistungen seitens des Staates werden häufig als finanzielle Leistungen verstanden. Familien- und Erziehungshilfen stoßen von daher erst einmal auf Unverständnis.

„Hilfeplanverfahren erinnert ein Stück weit an einen Versicherungsvertrag, ..., sie haben den Vertrag vielleicht gelesen, haben es aber nicht verstanden, unterschreiben in dem good will, dass niemand was Negatives möchte; Erläuterungen sind wichtig.“ (Interview AEH/D) „Hilfeplan ist bei anderen Kulturen unbekannt, vor allem auch viele Maßnahmen. MigrantInnen unterschreiben zwar leichter als Deutsche, doch beispielsweise ist das Element der Überprüfung unklar. Ich versuche immer zu erklären, dass es keine Entscheidung für immer und ewig ist, sondern dass man Entscheidungen überprüft.“ (Interview BSA/C)

Verständnis für/von bestimmten Hilfen. So wenig ein Hilfeplanverfahren in den meisten MigrantInnenkulturen existiert, so wenig gibt es Sozialpädagogische Familienhilfe, Soziale Gruppenarbeit, Erziehungsbeistandschaften, Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung oder Erziehungsberatung. Hilfen, die direkten Bezug zum Kind haben und mit sichtbaren Erfolgen

die direkten Bezug zum Kind haben und mit sichtbaren Erfolgen aufweisen können wie z.B. Lernhilfen, sind Eltern oftmals leichter zu vermitteln, als Hilfemaßnahmen, an denen sie sich beteiligen müssen. Dies kann je nach Kultur die unterschiedlichsten Hintergründe haben. Ebenso lassen sich bestimmte Maßnahmen aufgrund unterschiedlicher kultureller Deutungen nur schwer vermitteln. Alleine die Aufgabe einer AEH-Fachkraft „Eltern sollen verstärkt mit ihrem Kind spielen“, kann zu einem zeitintensiven Unterfangen werden. Die Bedeutung des Spiels für die Entwicklung des Kindes ist in vielen Kulturen nicht transparent, ebenso nicht die Vorstellung, dass Eltern mit ihren Kindern spielen.

„Beispiel Freizeitmaßnahmen...für Türken nichts wert, denn Freizeit bedeutet leere Zeit, sinnlos Vater sieht Sinn nicht ein, muss auf andere Weise überzeugt werden, warum das beispielsweise für seine Tochter eine wichtige Maßnahme ist.“ (Interview AEH/B).

Am schwersten zu verstehen ist natürlich die Fremdunterbringung, allerdings weniger wegen der Art als vielmehr weil sie schwer vermittelbar ist, „...da damit große Schuld- und Versagensgefühle verbunden sind = Schande für die Familie“ (Interview AEH/D).

4.3.2 Berücksichtigung interkultureller Aspekte in der Hilfeplanung nach § 36

Ziel war es, nach Beispielen und beschriebenen Verfahrensregeln zu suchen, wie die Beteiligten im Hilfeplanverfahren mit interkulturellen Fragen umgehen sollen bzw. wo das Hilfeplanverfahren unter den Bedingungen der Migration anders anzuwenden oder zumindest eigens zu erläutern wäre. Die empirischen Befunde belegen, dass es so gut wie keine Verfahrensregelungen gibt, die in der Praxis einen kultursensiblen Umgang mit MigrantInnen im Hilfeplanverfahren erleichtern. Das Hilfeplanverfahren nach § 36 wurde unter interkulturellen Aspekten nie diskutiert, sondern „der Hilfeplan ist ein Manual, das man hat.“ (Interview BSA/E). Oft werden Hilfepläne mit und für MigrantInnen geschrieben, die von der Normalitätsunterstellung „Ein Fall ist ein Fall“ ausgehen. Berücksichtigung findet am ehesten noch die sprachliche Komponente, kulturspezifische Normen, Werte, Rituale oder Rollen werden oft mit den Maßstab der Mehrheitsgesellschaft gemessen und bewertet. So können Missverständnisse entstehen, die eine Hilfemaßnahme scheitern lassen. Ironisch

formuliert hat dies ein Interviewpartner mit den Worten „Indem KlientInnen im Hilfeplanverfahren sind, sind sie schon assimiliert“ (Interview AEH/B).

Die Schwierigkeit besteht darin, dass in dieser Bewertung natürlich auch ein Stück Erfahrung steckt, d.h. der Blick auf das Problem durchaus etwas über einen Fall aussagt und zugleich für manche der KollegInnen eine intensivere Beschäftigung mit MigrantInnen auch wie ein ungerechtfertigter Aufwand wirkt, da sie der Meinung sind, dass es Aufgabe der MigrantInnen ist, sich in das System des „Gastlandes“ einzufinden. Diese Haltung mag zwar verständlich erscheinen, dennoch erscheint uns der Aufwand einer interkulturellen Sicht der einzelnen Schritte im Hilfeplanverfahren gerade im Sinn des § 36 und des § 9 SGB VIII notwendig.

(Erst-)Kontaktaufnahme. Die Kontaktaufnahme zwischen Klientel und „Amt“ ist eine sehr sensible Situation. Hier tritt die Beziehungsebene stark in den Vordergrund. Kommt es bereits an dieser Stelle zu Störungen, wird die Kommunikation erschwert. Dazu ein Beispiel aus der Praxis²⁴ (Name anonymisiert):

„Adelheid Wolf arbeitet seit drei Jahren bei einer Außenstelle des Allgemeinen Sozialdienstes (ASD). Normalerweise versucht sie, Beratungstermine mit KlientInnen im Büro zu vereinbaren, doch diesmal möchte sie einen Hausbesuch bei einer kurdischen Familie machen, die erst seit kurzem in ihren Außenstellenbezirk gezogen ist. Als sie zur vereinbarten Zeit an der Tür klingelt, wird sie von Frau H. hereingelassen und ins Zimmer geführt. Die Familie sitzt gerade beim Mittagessen, und Frau Wolf wird eingeladen, sich dazu zu setzen und mit zu essen. Da ihr Zeitplan relativ eng ist, möchte sie lieber sofort die Problemlage besprechen. Die Familie besteht aber darauf, dass sie am Essen teilnimmt, und es kommt eigentlich gar nicht zum Beratungsgespräch. Nach einer Dreiviertelstunde muss Frau Wolf schon wieder weg und hat das Gefühl, nichts erreicht zu haben.“

Was ist passiert? Die Familie wollte erst auf der Beziehungsebene Kontakt knüpfen, bevor sie das Sachliche bespricht.

„... Das Besprechen sozialer Probleme setzt in jedem Fall Vertrauen voraus. Die Strategien der Vertrauensbildung können sich je nach Kultur stark unterscheiden. Während die Situation „KlientIn – BeraterIn“ in Deutschland von vorn herein voraussetzt, dass Probleme einfach angesprochen werden können, ist es für Menschen aus kollektivistisch ausgerichteten Kulturen wichtig, eine persönliche Beziehung zu schaffen, bevor sie über Probleme reden können. ... Eine Einladung zum Essen kann bedeuten, dass die KlientInnen sich in Ruhe über ihre Probleme unterhalten wollen und dazu eine längere ‚Anlaufzeit‘ brauchen. Während dieser Anlaufzeit wird eine Vertrauensbasis geschaffen, die für die spätere Problembewältigung essentiell ist. Deshalb ist es effektiver, sich für ein solches Gespräch mehr Zeit zu reservieren, um zur Zufriedenheit aller Beteiligten beizutragen.“

²⁴ Vgl. Leitfaden „Interkulturelle Kommunikation und Beratung in der Bezirkssozialarbeit, Sozialreferat München, AK „Verbesserung der Hilfen für MigrantInnen“.

Die Erfahrungen zeigen, dass bei MigrantInnen aus den unterschiedlichsten Gründen Zugangsbarrieren für die Inanspruchnahme von Leistungen und Hilfen der Regelversorgung bestehen. Findet der Erstkontakt statt, so muss mit großer interkultureller Kompetenz agiert werden. Je mehr Ängste und Vorurteile abgebaut werden und Vertrauen zwischen den Gesprächspartnern entsteht, desto offener wird das Problem besprochen werden können, desto eher wird es gelingen, den Klienten zur Inanspruchnahme einer Hilfeleistung zu motivieren. Darin unterscheidet sich ein/e MigrantIn sicher nicht von einem Klienten aus der Mehrheitsgesellschaft. Der Unterschied besteht darin, dass MigrantInnen viel öfter Kommunikationspartner haben, deren sprachliches und kulturelles Repertoire unzureichend ist, so dass die Wahrscheinlichkeit auf kulturell bedingte Missverständnisse groß ist. So kann z.B. ein „Danke“ auf ein Kompliment eines Chinesen innerhalb dessen Kultur leicht als Mangel an Bescheidenheit gedeutet werden.

Durch das Beachten von Werten wie Höflichkeit, Achtung, Toleranz, Wertschätzung und Offenheit im Umgang mit Anderen, aktives Zuhören, Nachfragen, Wissen um kulturelle Besonderheiten bis hin zum Einsatz von geschulten Dolmetschern oder muttersprachlichen Fachkräften können Hemmschwellen abgebaut werden. Eine wichtige Voraussetzung ist sicherlich die Qualifizierung der MitarbeiterInnen durch ein spezifisches Fortbildungsangebot.

Information über Hilfeplan, Hilfeangebote. Die Informationsverpflichtung der Regelversorgung gegenüber der Klientel ist sowohl im SGB I als auch im SGB VIII festgelegt. Wie die Vermittlung von Informationen – in unserem Zusammenhang über die Hilfeangebote, das Hilfeplanverfahren, Mitwirkung und Beteiligung – in der Praxis stattfindet, ist der jeweiligen Fachkraft vor Ort überlassen. Interkulturelle Aspekte werden je nach Wissensstand mitbedacht. Die Möglichkeit, bei sprachlichen Defiziten Dolmetscherdienste einzusetzen, wird zwar von den ASD-Fachkräften in Anspruch genommen, wird allerdings von allen InterviewpartnerInnen als unbefriedigend geschildert. „Man ist denen ja relativ ausgeliefert.“ (Interview BSA/D). Es findet zwar, soweit möglich, der wörtliche Transfer in die jeweilige Sprache statt, es fehlt jedoch die inhaltliche, fachliche Übersetzung und auch die kulturelle Übersetzung. Das kann zur Folge haben, dass manche Informationen nicht verständlich übertragen werden können und damit verloren gehen. „... fängt da schon der Ausschluss an?“

... Weil die (Migranten) das einfach nicht verstehen oder zu viel Angst davor haben? (Interview BSA/F)

Zur Gewährleistung der Informationsvermittlung und zur Qualitätssicherung ist eine Empfehlung, Broschüren in unterschiedlichen Sprachen unter Einbezug kultureller Besonderheiten zu übersetzen. Die Klientel hat dann auch die Möglichkeit, in aller Ruhe die Informationen durchzulesen und gezielte Fragen zu formulieren.

Eine weitere Form der Informationsvermittlung könnten auch die kommunalen Internetportale bieten.

Psycho-soziale/sozialpädagogische Diagnose. Nach Rücksprache mit den KlientInnen wird eine erste Einschätzung des Hilfebedarfs formuliert und Hilfeangebote werden empfohlen.

Inwieweit interkulturelle Fragestellungen erhoben wurden, bleibt auch hier der Kompetenz der jeweiligen BSA-Fachkraft überlassen. Somit wird deutlich, dass bei Hilfebedarfen von MigrantInnen immer zu hinterfragen ist:

- Welche Daten wurden erhoben?
- Wurden migrationsspezifische Aspekte erhoben und berücksichtigt?
- Wurden interkulturelle Aspekte wahrgenommen und berücksichtigt?
- Welche kulturspezifischen Ressourcen gibt es?

In München wird z.B. als Diagnoseinstrument verbindlich ein Genogramm vorgeschrieben. Die Praxis zeigt, dass dieses Instrument bei Migrantenfamilien schnell an seine Grenzen stößt. Das Erheben exakter Daten ist bei einer Großfamilie, die womöglich noch in mehreren Ländern lebt, kaum möglich. Unter Einbezug der Migrationsgeschichte braucht die Grafik in aller Regel entsprechenden Raum. Bestimmte Informationen können nicht erhoben werden, so dass die Familiensituation oft lückenhaft bleibt und das Hilfeangebot nicht immer genau an den Bedarf angepasst werden kann.

Die Entwicklung von Diagnoseinstrumenten, die der Situation von MigrantInnen gerecht werden, sowie die Berücksichtigung interkultureller Aspekte bei den sozialpädagogischen Diagnoseverfahren würde einem Informationsdefizit entgegenwirken (vgl. ANHANG-4).

Teamkonferenz. Egal zu welcher Umsetzungsform die Reflexion über den Fall im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte kommt, ob in Dienstbesprechungen oder in einem anderen strukturellen Rahmen, an dieser Stelle ist die Berücksichtigung interkultureller Aspekte eine wichtige Voraussetzung für das Gestalten und Gelingen einer Hilfeleistung.

In München wird beispielsweise die Reflexion in einem multidisziplinären Team im neu strukturierten Regionalen Fachteam für alle Hilfen nach § 27 SGB VIII durchgeführt. Die fallverantwortliche ASD-Fachkraft stellt den Fall vor. Nach fachlichen Gesichtspunkten wird mit allen Beteiligten eine Empfehlung erarbeitet, die mit einem genauen Zeitplan zur Umsetzung kommt.

Bei MigrantInKindern müssen von den Fachleuten neben dem erzieherischen Bedarf auch die kulturellen Besonderheiten berücksichtigt werden. Das bedeutet, dass an dieser Stelle noch einmal die interkulturellen Aspekte und die Migrationsgeschichte beleuchtet werden, sowie dass sich die TeilnehmerInnen des Fachteams selbst bezüglich ihrer eigenen Werte und Normen hinterfragen müssen. Es ist ein Spagat zu vollbringen, den Anforderungen der Mehrheitsgesellschaft und den Wünschen der Minderheitengesellschaft gerecht zu werden.

- Wie gestaltet sich das Problem aus der Sicht der Betroffenen?
- Welche Ressourcen im kulturellen Kontext können genutzt werden?
- Ist die Lösung, die empfohlen wird, mit der Kultur des Klienten kompatibel?

Dies sind u.a. Fragestellungen, deren Berücksichtigung bei der Fallarbeit mit MigrantInnen für eine effektive Hilfestellung sinnvoll wären.

Prinzipiell verfolgen alle PartnerInnen des Hilfeprozesses ein gemeinsames Ziel: Sie agieren „zum Wohle des Kindes“. Sind die Umsetzungsziele identisch, dann bedarf es „nur“ einer kultursensiblen Vermittlung der Hilfestellung. Sind die Anforderungen und Wünsche jedoch konträr, so muss eine Annäherung zwischen den Kulturen stattfinden.

Zu empfehlen ist an dieser Stelle, darauf zu achten, dass neben der Interdisziplinarität auch die Interkulturalität gewahrt wird. In der Praxis bedeutet dies daran zu denken, auch Personen mit interkultureller Kompetenz, Spezialisten

von Migrationsdiensten oder Fachleute mit Migrationshintergrund an diesem Beratungsprozess zu beteiligen.

Vorstellung der Empfehlung sowie Realisierung des Wunsch- und

Wahlrechts. Die Empfehlung wird mit den KlientInnen ausführlich besprochen, auf mögliche Konsequenzen wird hingewiesen, das Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 SGB VIII findet Beachtung.

Mit MigrantInnen findet u.a. zusätzlich eine Reflexion über folgende Fragestellungen statt:

- Sind die Angebote kompatibel mit den jeweiligen kulturellen Normen und Werten?
- Wurde die traditionelle Rollenverteilung berücksichtigt?
- Können die Angebote der Regelversorgung sprachlich und finanziell wahrgenommen werden?
- Versteht der Klient das Angebot und die von ihm erwartete Mitwirkung?
- Überfordern die Angebote das Klientel?

Auch an dieser Stelle ist ein Abgleich zwischen den Anforderungen der Mehrheitsgesellschaft und der Minderheitengesellschaft relevant. Ebenso ist eine Übersetzungsleistung zwischen den Kulturen notwendig.

Interkulturelle Kompetenz bei den ASD-Fachkräften wäre eine wichtige Voraussetzung, um diesem Anspruch gerecht zu werden. Der Einsatz von Dolmetschern kann zwar die Sprachbarrieren z.T. aufheben, der Einsatz von Migrationsdiensten oder muttersprachlichem Fachpersonal wäre optimal.

In den im Rahmen des Forschungs- und Entwicklungsprojekts „Hilfeplanung als Kontraktmanagement?“ durchgeführten ExpertInneninterviews wurde festgestellt, dass der Beteiligungsaspekt von Kindern und Jugendlichen nachhaltig ausbaufähig ist. (Schrapper et al. 2003: 18). Wir empfehlen im Rahmen der Weiterentwicklung von geeigneten Beteiligungsmethoden und -techniken den interkulturellen Aspekt mit zu berücksichtigen.

Aufstellung, Entscheidung und Mitteilung des verbindlich entschiede-

nen Hilfeplanes. Die Ausgestaltung der Hilfe erfolgt gemeinsam mit Eltern,

Kindern und anderen KooperationspartnerInnen. Die Erfahrung zeigt, hier ist „...permanente Erläuterung notwendig,....“ (Interview AEH/B). Ein anderer Interviewpartner sprach von der Notwendigkeit eines großen Maß an Kreativität bei der Aufstellung des Hilfeplanes mit MigrantInnen und entwickelte eine unübliche Vorgehensweise: „...hatte ich einmal einen muttersprachlichen Berater. Der hat den Hilfeplan mit den Klienten in der Muttersprache gemacht.“ (Interview BSA/E), damit die Migrantenfamilie wirklich eine Chance hat, ihn zu verstehen.

Das Schreiben des Hilfeplans ist generell, aber vor allem bei MigrantInnen auch ein strategischer Akt.

„... wie strategisch schreibe ich ihn, wie sehr gehe ich auf das Sprachverständnis der Familien ein?“ (Interview AEH/D). „...ich kann da gar nicht alles rein schreiben, weil sonst unterschreiben sie mir ja nicht.“ (Interview BSA/E)

Immer wieder berichtet wird von Missverständnissen.

„Neulich kam ein Westafrikaner mit Frau ins Amt gestürmt und wollte eine Fremdunterbringung seiner Tochter rückgängig machen. Er hat nach afrikanischer Tradition ziemlich Remmidemmi gemacht, so dass schnell viel Personal und auch die Polizei mit dem Fall beschäftigt waren. Erst nach ziemlichem Hin und Her hat sich herausgestellt, dass er den Teil des Hilfeplans, in dem die Kostenübernahme stand, falsch verstanden hatte. Er hatte geglaubt, sie müssten die 4000 € für die Fremdunterbringung selbst aufbringen. Eigentlich ging es also weniger um die Rücknahme der Fremdunterbringung als um den Versuch, das finanzielle Chaos von der Familie abzuwenden.“ (ExpIV)

Generell gilt natürlich auch: „Das Verfahren ist auch schwer für Deutsche zu verstehen. Viele wissen nicht was sie unterschreiben.“ (Interview AEH/D).

Zu empfehlen ist hier sicherlich eine Vereinfachung des Hilfeplanes unter Berücksichtigung interkultureller Aspekte, eine verständlichere Strukturierung und auch Übersetzungen von Teilen des Hilfeplanes, damit Eltern von Migrantenkindern, die Möglichkeit gegeben wird, Schritt für Schritt dem Verfahren zu folgen, sich einzubringen und mit zu gestalten. Die verbindliche Entscheidung über die Hilfestellung ist i.d.R. ein Verwaltungsakt und muss bei der Mitteilung an die Betroffenen entsprechend verständlich übersetzt werden.

Durchführung der Hilfe. Die Durchführung der Hilfemaßnahme beschreibt die konkrete Fallarbeit mit MigrantInnen. Um den Umfang der Expertise nicht zu sprengen, sind an dieser Stelle nur einige Aspekte benannt.

Die Fallarbeit nach § 27 SGB VIII wird i.d.R. nach dem Subsidiaritätsprinzip an die freien Träger der Jugendhilfe und die Wohlfahrtsverbände übertragen. Sie stehen ebenso in der Verpflichtung, ihre Regelversorgung zu öffnen und unterliegen im Bereich der interkulturellen Arbeit den gleichen Anforderungen wie der öffentliche Träger. Auch bei ihnen bedarf es spezifischer Qualifizierungsangebote für MitarbeiterInnen, den Erwerb von interkultureller Kompetenz, strukturelle Überlegungen zur Arbeit mit MigrantInnen und den verstärkten Einsatz von Fachkräften mit Migrationshintergrund.

In einigen Städten wie in München, gibt es im Bereich der Ambulanten Erziehungshilfen Anbieter mit dem Schwerpunkt Migration und Interkulturelle Arbeit. Dadurch besteht die Möglichkeit, Fachberatung abzurufen und in schwierigen Fällen eine Übergabe durchzuführen, um so die Versorgung von MigrantInnen sicher zu stellen.

Die konkrete Durchführung der Fallarbeit orientiert sich an dem gesetzlichen Rahmen des § 27 SGB VIII ff., wird aber in ihrer Ausgestaltung abhängig sein vom Bedarf und den Ressourcen der Klientel, den vereinbarten Zielen und den Leistungsangeboten der Anbieter. Dazu kommen vom öffentlichen Träger gesetzte strukturelle Bedingungen, die in den im Rahmen dieser Expertise betrachteten Städten sehr unterschiedlich sind. Unabhängig davon wäre wünschenswert, dass gewisse Standards bei der Durchführung des Hilfeplanverfahrens mit MigrantInnen gelten, um eine Sensibilisierung für die Arbeit mit MigrantInnen zu erreichen, eine effektive Versorgung zu gewährleisten und ein Patchwork verschiedenster Herangehensweisen zu vermeiden.

Für die praktische Durchführung der Fallarbeit mit MigrantInnen gilt es sowohl den Hilfebeginn, die Gestaltung der einzelnen Schritte und Maßnahmen als auch die Planung der Hilfe kultursensibel zu gestalten. Die ständige Reflexion und Evaluation des eigenen Handelns ist während der Durchführung unerlässlich, um auf Veränderungsprozesse zeitnah zu reagieren und „nachzusteuern“.

Das Angebot der Erziehungshilfe beinhaltet generell immer auch eine Sozialisationshilfe. Bei Migrantenfamilien kommt der Aspekt der Integrationshilfe als Bestandteil der Hilfeleistung hinzu. Viele Problemstellungen und Defizite

ergeben sich aus einer nicht abgeschlossenen Integration in die Mehrheitsgesellschaft. Hier heißt es, Hilfestellungen anzubieten, die auch nach einer beendeten Betreuung wahrgenommen werden können. Die Einbindung in die Regelversorgung, der Aufbau von Netzwerken, die Vermittlung beim Spagat zwischen Mehrheits- und Minderheitengesellschaft sind in der Arbeit mit Migrantenfamilien Bestandteil der Betreuung.

Die Erziehungsziele einer kollektivistischen Kultur sind nicht immer deckungsgleich mit denen der individualistisch geprägten Mehrheitsgesellschaft. Die Vermittlung zwischen den Kulturen ist notwendig und führt oftmals zur Intensivierung von Hilfeumfang und Hilfedauer.

Überprüfung. Die regelmäßige Überprüfung mit den Prozessbeteiligten und dem Ziel der Weiterentwicklung des Hilfeplanes oder auch Beendigung der Hilfemaßnahme ist der letzte Schritt im Hilfeplanverfahren. Auch an dieser Stelle zeigen die Interviews mit den ExpertInnen, dass für MigrantInnen das Verfahren oft undurchsichtig ist.

„Beispiel: Überprüfungsgespräch: Ist für die Klienten ein ganz normales Gespräch. Welcher Abschnitt im Verfahren das ist, und was der für Konsequenzen hat, darüber sind sie (die Klienten) sich nicht im klaren. Trotz Erläuterung. Weil sie (die Klienten) es nicht gewohnt sind. Weil es dieses Verfahren/diese Hilfe in der anderen Kultur nicht gibt. Es ist nichts Gelerntes und damit nicht greifbar. Sie versuchen sich teilweise darauf einzulassen, können aber nichts damit anfangen.“ (Interview: AEH/B).

Die Möglichkeit der Überprüfung, die weitere Hilfe aktiv mit zu gestalten, wird seitens der MigrantInnen nicht immer erkannt, da Überprüfung oft i.S. von Kontrolle wahrgenommen wird. Begrifflichkeiten des Hilfeplanverfahrens müssen genau betrachtet werden, um Erwartungen und Ängste zu relativieren. (s. dazu Pkt. 3.4.1)

Die einzelnen Schritte machen deutlich, dass es in jedem Abschnitt der Hilfeplanung notwendig ist, interkulturelle Aspekte zu berücksichtigen. Zum einen bedarf es geschulter MitarbeiterInnen, die über interkulturelle Kompetenz verfügen, zum anderen bedarf es Veränderungen im Verfahren, um den spezifischen Besonderheiten der Klientel gerecht zu werden und effektive Hilfestellungen anzubieten.

Auf die Notwendigkeit einschlägiger interkultureller Kompetenz verweist auch ein Beispiel aus einem Feld der Hilfeplanung. Derzeit wird im Rahmen des Europaverbund EQUAL ein Projektverbund bzw. Integrationsnetzwerk INCLUSION in Brandenburg durchgeführt. Hier geht es um die soziale und arbeitsmarktbezogene Integration. Dazu wird ein Hilfeplan erarbeitet, dem eine individuelle Beratung und Begleitung nachfolgt. Bei vier unterschiedlichen Zielgruppen werden jeweils Personen aus der Nation der Zielgruppe (der community) als MigrantInnenberater geschult und fortgebildet. Kerngedanke ist, dass nur der Berater aus der jeweiligen Kultur-community die richtige Übersetzung und Beratung durchführen kann.²⁵

5 Fazit und Empfehlungen

An dieser Stelle sollen die bisherigen Überlegungen entlang der eingangs gestellten Fragen noch einmal zusammengefasst werden:

5.1 Zusammenfassende Bewertung der Forschungsfragen

- **Wie haben die Beteiligten bislang dafür Sorge getragen, dass interkulturelle Aspekte in das HP-Verfahren einfließen?**

Diejenigen, die für die Hilfeplanung und das Hilfeplanverfahren nach § 36 zuständig sind, haben bislang nicht durch eigens geschaffene Regelungen, Handreichungen oder spezielle Schulungen dafür gesorgt, dass interkulturelle Fragen in der Hilfeplanung nach § 36 explizit zum Tragen kommen. Weder in München noch in den vier Vergleichskommunen finden sich einschlägige Diskussionspapiere bzw. Unterlagen.

Die Begründung für die fehlende Thematisierung bei der Entstehung, Überprüfung und Weiterentwicklung des Hilfeplanverfahrens nach § 36 liegen in der

²⁵ Näheres unter www.equal-loft.net

- fehlenden Priorität (andere Fragen waren vordringlicher),
- bislang von niemandem offensiv gestellten Frage. Nach Ansicht von einigen lässt dies auf einen allenfalls geringen Bedarf schließen,
- der Nicht-Notwendigkeit (das Verfahren ist interkulturell neutral).

In der Bewertung dieser Situation gibt es vereinfacht gesagt drei Haltungen:

- a. Dies ist ein Problem, dem bisher zu wenig Aufmerksamkeit gewidmet wurde. Wir sehen dies als Mangel, den es zu beseitigen gilt.
- b. Migrationsfragen sind wichtige, angesichts der Mittelprobleme öffentlicher Verwaltungen jedoch nachrangige Fragen. Eine Verbesserung ist bei der derzeitigen Haushaltslage nicht zu erwarten.
- c. Wir vertrauen auf die interkulturelle Kompetenz der jeweiligen Fallverantwortlichen, um das Hilfeplanverfahren nach § 36, auch bei der Arbeit mit Migrantenfamilien angemessen durchführen zu können. Eigene Regelungen bzw. eine zusätzliche Unterstützung ist nicht notwendig.

- **Welche Folgen hat das Selbstverständnis der Fachkräfte im Umgang mit Migrantenfamilien für den Prozess des Hilfeplanverfahrens/der Hilfeplanung?**

Die bisherige Praxis (einer interkulturellen Neutralität des Hilfeplanverfahrens nach § 36) führt aus Sicht der befragten MitarbeiterIn der AEH/HzE (Leistungserbringer) dazu, dass das Hilfeplanverfahren für MigrantInnen größtenteils eine nachgeordnete Rolle spielt. Es kommt in der konkreten Beziehung zwischen ihnen und der Familie faktisch kaum vor. Auch aus Sicht des Klientels bleibt das Verfahren ebenfalls eher unscheinbar (wird als solches kaum wahrgenommen) bis intransparent („Es gab Gespräche, aber ein eigenes Verfahren habe ich nicht bemerkt“). Teilweise löst es auch Ängste aus (warum muss man unterschreiben, wer zahlt die Kosten?).

Inwieweit die im SGB VIII angelegten Ansprüche eines Wunsch- und Wahlrechts, das kulturelle Differenzierungsangebot des § 9 und die Standards der Information und Partizipation des § 36 zum Tragen kommen, hängt so letztlich vom interkulturellen Interesse, Geschick und Wissen des/r fallbearbei-

tenden Mitarbeiters/in ab. Dies divergiert nach unseren Eindrücken aus den Interviews und der Einschätzung der InterviewpartnerInnen deutlich.

- **Welche Formen des „Kulturdolmetschen“ finden bislang statt bzw. wären notwendig?**

In Fällen, in denen die Deutschkenntnisse der MigrantInnen nicht ausreichen, gibt es die Möglichkeit „Sprachdolmetscher“ einzusetzen. Davon wird zunehmend Gebrauch gemacht und deckt weitgehend wohl den von den Fachkräften angemeldeten Bedarf. Ob diese Dolmetscher auch in der Lage sind, „**Kulturelle Aspekte**“ dialogisch zu vermitteln, hängt von der Kenntnis der jeweiligen Kultur und des deutschen Hilfeplanverfahrens ab. Letztere kann ohne gezielte Schulung der Dolmetscher nicht vorausgesetzt werden.

Als beste Möglichkeit wird übereinstimmend der Einsatz von muttersprachlichen Fachkräften gesehen. Da es davon auch in absehbarer Zeit zu wenig geben wird, ist es wichtig, den deutschen Fachkräften durch unterschiedliche Hilfen und über Fortbildung Möglichkeiten des Kulturdolmetschen zu geben (beispielsweise über Arbeitshilfen, übersetzte Informationsblätter).

- **Wie groß ist die Bereitschaft der beteiligten Fachkräfte zu einer „interkulturellen Öffnung“?**

Diese Frage ist nur in Form von Thesen zu beantworten, gesicherte empirische Erkenntnisse gibt es keine. Nach Meinung der befragten ExpertInnen ergibt sich folgendes Bild:

- Die Bereitschaft zur interkulturellen Öffnung hat bei den Fachkräften deutlich zugenommen, vor allem natürlich in jenen Gebieten/Bezirken, in denen der MigrantInnenanteil am höchsten ist.
- Diese Bereitschaft wird unterstützt durch eine in allen vier Städten beobachtbare sozialpolitische Haltung der Referate/Dezernate, die interkulturelle Öffnung ihrer Kommune (ihres Referates/Amtes) voranzutreiben.
- Eine breite Umsetzung dieser strategischen Position in die meisten Fachbereiche und Mitarbeiterschaft ist aber bislang nicht erfolgt. Dafür sind bestimmte Rahmenbedingungen (Zeit/Geld) und der Einfluss der Assimi-

lationsthese verantwortlich. Letztere lehnt weitere Öffnungen ab und vertritt die These, dass es Aufgabe der MigrantInnen ist, sich über den Erwerb von Deutschkenntnissen und weiteren Anpassungsprozessen entsprechende Kompetenzen zu erwerben, um u.a. die Möglichkeiten des Hilfeplans nach § 36 nutzen zu können).

- **In welchem Umfang werden Fortbildungsangebote zur interkulturellen Arbeit bislang genutzt (bzw. was wäre noch notwendig)?**

In allen vier Städten gibt es explizite Angebote. Typisch für die Angebotsstruktur sind Angebote zu Rechtsfragen (Ausländerrecht), Länderkundeseminare, Workshops zur Interkulturellen Verständigung und Handlungskompetenz. Überwiegend werden diese freiwillig in Anspruch genommen. Gezielte Fortbildung, die von Leitung initiiert wird, findet kaum statt. Zahlenangaben, wie viele MitarbeiterInnen der Bezirkssozialarbeit sich bislang interkulturell fortgebildet haben, fehlen. Die Schätzungen liegen zwischen 10 und 50 % der MitarbeiterInnen, die Fälle mit MigrantInnen betreuen. Notwendig wäre zum einen, eine breitere Streuung unter den Fachkräften, die mit MigrantInnen arbeiten und ein stärkerer Focus auf den Erwerb von interkultureller Handlungskompetenz (im Verhältnis zu kognitivem Wissen über Land und Leute).

- **An welchen Stellen im Prozess des Hilfeplan-Verfahrens sind welche interkulturellen Aspekte von Belang?**

Unsere Beschäftigung mit der Hilfeplanung hat die Einschätzung bestärkt, dass der Hilfeplan nach § 36 und die damit gekoppelten Verfahren keineswegs interkulturell neutral sind. Zu seiner richtigen Nutzung gehören bestimmte Kenntnisse und Haltungen, die an westeuropäischen, deutschen Standards orientiert sind. Wie unten in den Empfehlungen deutlich wird, halten wir auf allen drei Ebenen eine interkulturell orientierte Weiterentwicklung für notwendig:

Hilfeplanung. Hier gilt es den Grundsätzen der Information, Beratung, Entscheidung und Überprüfung angemessen Rechnung zu tragen und Transferhilfen für anspruchsberechtigte MigrantInnen bereitzustellen.

Hilfeplanverfahren. Hier geht es einerseits um die Verankerung der Migrationsgeschichte im diagnostischen Teil, aber auch um Tipps zum Umgang mit interkulturell sensiblen Punkten im Hilfeplanverfahren.

Fallarbeit mit MigrantInnen. Hier geht es einerseits um die Sicherung des Standards der Übersetzung durch Dolmetscher und deren Schulung und zum anderen um eine systematische Ausdehnung interkultureller Kompetenz und um die Möglichkeit, eigene Migrationsdienste für spezielle Fälle hinzu ziehen zu können.

- **Wie müssen sich die Prozessbeteiligten unter dem Gesichtspunkt der interkulturellen Aspekte einbringen, damit Bedürfnisse und Wahrnehmung von MigrantInnen erkannt und in angemessener Weise berücksichtigt werden können?**

Im Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII zeigen sich an nahezu allen Prozessschritten kultursensible Stellen.

- **(Erst-)Kontaktaufnahme:** Es gibt kulturell unterschiedliche Muster des Begrüßens sowie kulturspezifisch unterschiedliche Zugangsbarrieren,...
- **Information über Hilfeplan, Hilfeangebote:** Keine Grundkenntnisse vorhanden, was Hilfeplan und Hilfeplanangebote bedeuten/Wie gewährleisten, dass eine interkulturell verständliche Informationsvermittlung gelingt?,....
- **Psycho-soziale/sozialpädagogische Diagnose:** Erhebung migrationsspezifischer Aspekte und kulturspezifischer Ressourcen,...
- **Teamkonferenz:** Wie können in der Konferenz interkulturelle Aspekte als Voraussetzung für das Gestalten und Gelingen ei-

ner Hilfeleistung geklärt werden? Wer hat die Kompetenz, um sie einbringen zu können?,...

- **Vorstellung der Empfehlung, sowie Realisierung des Wunsch- und Wahlrechts:** kulturspezifische Klärungen notwendig: Versteht der Klient das Angebot und die von ihm erwartete Mitwirkung? Wo ist er/sie überfordert?,...
- **Aufstellung, Entscheidung und Mitteilung des verbindlich entschiedenen Hilfeplanes:** wie sehen gelingende Interkulturelle Beteiligungsformen aus? Wie kann man den Hilfeplan unter Berücksichtigung interkultureller Aspekte vereinfachen? Was muss man übersetzen (schriftlich)?,...
- **Durchführung der Hilfe.** (Sicherstellung spezifischer Qualifizierungsangebote für MitarbeiterInnen freier Träger, die die Hilfen durchführen, Förderung des verstärkten Einsatzes von Fachkräften mit Migrationshintergrund.
- **Überprüfung.** Überprüfung wird oft im Sinne von Kontrolle wahrgenommen: Wie kann man Verständnis und Transparenz des Überprüfungsvorganges herstellen?,...

Die einzelnen Schritte machen deutlich, dass es in jedem Abschnitt der Hilfeplanung notwendig ist, interkulturelle Aspekte zu berücksichtigen. Zum einen bedarf es geschulter MitarbeiterInnen, die über interkulturelle Kompetenz verfügen, zum anderen bedarf es Veränderungen im Verfahren, um den spezifischen Besonderheiten der Klientel gerecht zu werden und effektive Hilfestellungen anzubieten.

- **Wie dürfen/müssen interkulturelle Aspekte beachtet werden, um den gesetzlichen Anforderungen nach § 36 KJHG gerecht zu werden?**

Der § 36 kennt keine Unterschiede in der Anspruchsberechtigung zwischen deutschem und nicht-deutschem Klientel. In Beziehung mit dem § 9 verpflichtet er das ausführende Jugendamt für eine, den unterschiedlichen kulturellen Voraussetzungen der HilfeplannutzerInnen angemessenen fachlichen Begleitung. Wie gewichtig diese Anforderung in der Praxis umgesetzt wird, hängt

freilich von einer sozialpolitischen Haltung zum Stellenwert der Integrationsförderung ab. Hier gibt es auf der Ebene der Proklamation (Leitziele, Leitlinien) anspruchsvolle und eindeutige Beispiele, in der realen Umsetzung allerdings fehlen auch an jenen Orten, die hier als fortschrittlich gelten können, Ressourcen, Prioritäten und teilweise auch der breite Willen in der Fachbasis.

5.2 Empfehlungen

Aufgrund der oben dargestellten Überlegungen zu den rechtlichen, statistischen und politischen Rahmenbedingungen und angesichts der erhobenen Ist-Situation schlagen wir folgende zwei Stufen der Standardbildung vor:

Als Minimalstandards bei der interkulturellen Nutzung des Hilfeplans durch MigrantInnen sollten gelten:

- Es werden nur DolmetscherInnen eingesetzt, die mit dem Hilfeplanverfahren vertraut sind.
- Es gibt ein Hilfeplan-Formular, das in verschiedene Sprachen übersetzt ist.
- Bei der Diagnose muss der Migrationshintergrund sowie interkulturelle Aspekte mit erhoben und berücksichtigt werden (entweder zusätzlich zur Problembeschreibung oder idealerweise als integrierte Darstellung (letzteres erfordert einschlägige interkulturelle Kompetenzen).
- Fallverantwortliche in der Hilfeplanung verfügen über eine Arbeitshilfe zur interkulturellen Nutzung des Hilfeplans (siehe ergänztes Vorbild München).

Standards zur Weiterentwicklung des Hilfeplanverfahrens aus interkultureller Sicht:

- Herausgabe einer Infobroschüre, die über Logik und Hilfeformen in verschiedenen Sprachen informiert (müsste aber erst einmal in Deutsch erarbeitet werden).
- Festschreibung von interkulturellen Leitlinien für die gesamte Verwaltung.
- Fortbestehen bzw. Weiterentwicklung unterstützender Migrationsdienste.
- In jedem einschlägigen Team sollte eine MigrationsexpertIn vor Ort als AnsprechpartnerIn und UnterstützerIn zur Verfügung stehen.
- Fallarbeit mit MigrantInnen sollte nur von KollegInnen durchgeführt werden, die interkulturell geschult sind (wie z.B. bei Schuldnerberatung, Beratung in Fällen von sexueller Gewalt...). Notwendig ist hier nicht nur eine freiwillige, sondern strategisch geplante Qualifizierung der MitarbeiterInnen der Regelversorgung.
- Info-Gespräche im Vorfeld einer Hilfe zur Erziehung durch muttersprachliche Fachkräfte.
- Verstärkte Vernetzung und fallbezogene Zusammenarbeit von Migrationsdiensten und Regelversorgung.
- Vermehrte Einstellung von Mitarbeitern mit Migrationshintergrund.
- Interkulturelle Arbeit wird in die Stellenausschreibung als Standardqualifikation aufgenommen.
- Interkulturelle Arbeit als Thema in die Jahressteuerungsgespräche zwischen Steuerung und freie Träger aufnehmen sowie in die jeweiligen Zielvereinbarungen.

Im Rahmen der Weiterentwicklung der Hilfeplanung nach § 36 sollte der Aufnahme interkultureller Aspekte, der Anwendung und Umsetzung ein besonderes Augenmerk gelten – gerade und trotz des bisher geringen Stellenwerts. Das Hilfeplanverfahren – als interkulturelle terra incognita – ist ein Beispiel dafür, dass nicht nur im Bildungsbereich (siehe PISA-Studie), sondern auch in der Jugendhilfe sich erhebliche Mängel in der Förderung der Integration von MigrantInnen zeigen.

Literatur

- Auernheimer, Georg, Interkulturelle Kommunikation, vierdimensional betrachtet, 2004. In: http://www.uni-koeln.de/ew-fak/Allg_paeda/int/pub/muenchen.html
- BMFSFJ, Elfter Kinder- und Jugendbericht, 2001, S. 215 f.
- BMFSFJ, Familien ausländischer Herkunft, Sechster Familienbericht, Berlin 2000
- Dahl, Stephan, Einführung in die interkulturelle Kommunikation, 2004. In: intercultural-network.de/einfuehrung/
- Filsinger, Prof. Dr. Dieter, Interkulturelle Öffnung Sozialer Dienste, Expertise im Auftrag der Regiestelle E&C, 2002
- Gaitanides, Stefan, Interkulturelle Kompetenz als Anforderungsprofil in der sozialen Arbeit. In: AWO LV Bayern e.V., Interkulturelle Kompetenz: Qualitätsstandard für soziale Arbeit
- Kappel, Monika, Ambulante Erziehungshilfen, Migration und Interkulturelle Arbeit. In: Beratungsdienste der AWO München gGmbH, Leistungsbeschreibung AEH, 2003
- Koptelzewa, G., Alternative Gesprächsstrategien mit MigrantInnen im Bereich soziale Dienste, Landeshauptstadt München, Sozialreferat, 2002
- Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Leitlinien für eine interkulturell orientierte Kinder- und Jugendhilfe, München 2000
- Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Qualitätsentwicklungsempfehlung aller Hilfen zur Erziehung, München 2002
- Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Arbeitskreis „Verbesserung der Hilfen für ausländische MitbürgerInnen“, Interkulturelle Kommunikation und Beratung in der Bezirkssozialarbeit, Arbeitshilfe 2003
- Münder, Johannes, u.a., Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe, BeltzVotum, 2003
- Neuköllner Kinder – und Jugendhilfebericht 2002/2003, Neukölln
- Simon-Hohm, Hildegard, Interkulturelle Kompetenz in der Sozialen Arbeit. In: IZA 2-2002, S. 39 ff., BeltzVotum
- Lima Curvello T. & Pelkhofer-Stamm M. „Interkulturelles Wissen und handeln – Neue Ansätze zur Öffnung sozialer Dienste“ TiK Materialien 12/2003a

Lima Curvello Kommunale Integrationskonzepte – Erfahrungen und Aufgaben bei ihrer Umsetzung: In TiK Fachgespräch „Migration und Verwaltung“ 15/16.Mai 2003“ TiK Materialien 2003

Schmidt-Bleibtreu, Bruno/Klein, Franz: Kommentar zum Grundgesetz, 8. Auflage, 1995

Filsinger, Dieter, Rahmenüberlegungen zur Erarbeitung und Implementierung eines Integrationskonzepts: In TiK Fachgespräch „Migration und Verwaltung“ 15/16.Mai 2003“ TiK Materialien 2003

Anhang

Anhang-1 Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung durch Zuwanderer
(Auszug aus QUELLE: BMFSFJ, 11. Kinder- und Jugendbericht, 2002: 215ff.

Anhang-2 „Einsatz von SprachmittlerInnen – DolmetscherInnen“/Beispiel
Neukölln

Anhang-3 Arbeitshilfe, Interkulturelle Kommunikation und Beratung in der
Bezirkssozialarbeit, des AK „Verbesserung der Hilfen für ausländische Mitbür-
gerInnen“/München (Auszug)

Anhang-4 Interkulturelle Modifikation eines Diagnoseleitfadens am Beispiel
des Leitfadens zur Erstellung der psychosozialen Diagnose im Allgemeinen
Sozialen Dienst/Köln

Anhang-1

Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung (Auszug aus QUELLE: BMFSFJ, 11. Kinder- und Jugendbericht, 2002: 215ff.

Bei der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung sind Zugewanderte ebenfalls unterrepräsentiert, wobei auch in diesem Zusammenhang starke regionale Unterschiede existieren (vgl. Tab./Abb. B.VIII.3 im Anhang und Tab./Abb. B.VIH.4). Am deutlichsten ist die Unterrepräsentanz in präventiven Bereichen; hingegen sind sie in manchen korrektiven Maßnahmen überrepräsentiert (vgl. Baur u. a. 1998; Trede 2000a).

Festzustellen sind auch hier geschlechtsspezifische Unterschiede; zugewanderte Mädchen und junge Frauen nehmen – abgesehen von Inobhutnahme und Vollzeitpflege – die Hilfeangebote weit weniger wahr als männliche Zugewanderte (Trede 2000a: 3; vgl. Tab./Abb. B.VII.5 im Anhang). An Angeboten der Erziehungsberatung nehmen Migrantinnen und Migranten nur knapp halb so häufig teil wie Deutsche. Festzustellen ist ferner, dass zugewanderte Jugendliche häufig älter (>15 Jahre) sind, wenn mit einer Hilfsmaßnahme erstmals begonnen wird. Bei stationären – nicht bei ambulanten – Hilfen gehen die Initiativen für die Inanspruchnahme oft von den Jugendlichen selbst aus, insbesondere von den Mädchen (Baur u. a. 1998:8.411). Eine weitere Differenz zur deutschen Vergleichsgruppe besteht darin, dass Maßnahmen im Rahmen von Fremdunterbringung von Zugewanderten für beträchtlich kürzere Zeitspannen in Anspruch genommen werden.

In den Hilfen zur Erziehung außerhalb des Elternhauses sind Zugewanderte deutlich weniger vertreten als deutsche Kinder und Jugendliche. 1999 befanden sich ca. 11.500 „ausländische Heranwachsende“ (bis 27 Jahren) in Heimen oder, das sind knapp 8 % der insgesamt Untergebrachten (vgl. Trede 2000b). Bei der Beurteilung der Tatsache einer geringeren Inanspruchnahme wird zuweilen die Vermutung geäußert, dass zugewanderte Familien trotz ihrer ökonomischen Schlechterstellung besser als deutsche Familien imstande seien, soziale Ressourcen für die Selbstbetreuung ihrer Kinder zu mobilisieren. Es könne aber auch nicht ausgeschlossen werden, dass den zugewanderten Fami-

lien häufiger als deutschen Kindern und Jugendlichen die Hilfe verweigert wird (Blandow 1997, 8.69).

Bei den Daten zur Erziehung außerhalb des Elternhauses wird nicht differenziert zwischen den in Deutschland aufgewachsenen Jugendlichen und den minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen. Bei letzteren erfolgt eine Inobhutnahme nach ihrer Einreise nach Deutschland. Exakte Daten darüber, wie viele von ihnen in Vollzeitpflege oder Heimerziehung gelangen, sind nicht verfügbar. Nach Schätzungen werden 5.000 bis 10.000 minderjährige unbegleitete Flüchtlinge in unterschiedlichen Wohnformen, in Pflegefamilien und von Vormündern betreut. Dies verweist erneut auf eine Forderung an die Kinder- und Jugendhilfestatistik sowie die Hilfepraxis.

Untersuchungen zum Problem Zugewanderter in der Heimerziehung sind insgesamt sehr spärlich; überwiegend stammen sie aus dem Anfang der 1990er Jahre, berücksichtigen also jüngere Entwicklungen der Migration ebenso wenig wie eventuelle Veränderungstendenzen in der Kinder- und Jugendhilfe. Migrantinnen und Migranten in der Heimerziehung werden als Menschen mit spezifischer Erfahrung oft gar nicht oder erst bei Konflikten wahrgenommen (Kallert 1999a: 652f.; vgl. auch Blandow 1997; Kalten 1999b).

Nach der einschlägigen Literatur ist auch zu diesem Handlungsfeld zusammenfassend festzustellen, dass zwar vielerorts begrüßenswerte Einzelinitiativen zu finden sind, aber keine generelle Berücksichtigung des Problems sprachlicher und kultureller Heterogenität der Kinder und Jugendlichen. Dies betrifft auch hier nicht zuletzt die fachliche Qualifikation des Personals. Zwar wird vielfach gefordert, dass „interkulturelle Kompetenzen“ zu den Basisqualifikationen der sozialpädagogischen Profession gehören müssten; zugleich aber wird beklagt, dass es noch nicht gelungen sei, solche Qualifikationen in den Ausbildungsgängen adäquat zu verankern (Baur u. a. 1998: 419; vgl. Hinz-Rommel 1998; 2000).

Anhang-2

„Einsatz von SprachmittlerInnen – DolmetscherInnen“

Bezirksamt Neukölln/Abt. Jugend/Familienunterstützende Hilfen/Sozialpädagogische Dienste

Arbeitsgruppe Migration

Arbeitshilfe 1

„Einsatz von SprachmittlerInnen – DolmetscherInnen“

Der Einsatz von Familienangehörigen, Freunden, Nachbarn als ÜbersetzerIn ist oft problematisch. Ausnahmen bilden kurze Absprachen oder Informationsaustausch, beispielsweise bezüglich einfacher Mietschuldenangelegenheiten, Kitakosten oder Kurzberatungen. Laien übersetzen fast immer sinngemäß und zusammenfassend, dadurch besteht die Gefahr der Verquickung eigener Interessen sowie Sichtweisen seitens der Laien. Es kommt in Folge oft zu Missverständnissen und falschen Annahmen. Zusätzlich ist zu bedenken, dass wenn wir den Einsatz von Kindern als Dolmetscher akzeptieren, dann verstärken wir den ohnehin vorhandenen Rollenkonflikt.

Zwingend notwendig ist daher der Einsatz von professionellen DolmetscherInnen in allen hochbrisanten/strittigen Fällen wie z. B. Herausnahmen, Unterbringungen, strittige elterliche Sorge sowie Umgangsregelungen, Aufdeckung von sexuellem Missbrauch/Misshandlungen.

Auch bei scheinbar ausreichenden Deutschkenntnissen sollte stets abgewogen werden, ob der Einsatz von SprachmittlerInnen nicht doch sinnvoll und notwendig ist, da die Klienten sich im Alltag zwar oft passabel verständigen können, jedoch bei komplizierten Sachverhalten Verständigungsschwierigkeiten bestehen können.

Übersetzung durch ausgebildete Fachkräfte

Gute Sprachkenntnisse allein sind nicht ausreichend, um in einem spezifischen Kontext (bei uns psychosoziale Beratung) übersetzen zu können. Wichtig ist, dass der/die DolmetscherIn Erfahrung in unserem Bereich besitzt, das heißt, dass er über Sachverhalte und Zusammenhänge, sowie Fachtermini Kenntnisse hat. Dies sollte in einem ersten Vorgespräch mit dem/der DolmetscherIn abgeklärt werden. Weiterhin sollten vorab die Regeln des Dolmetschens mit dem/der Dolmetscherin abgesprochen werden.

Regeln für die Übersetzung

Wenn nicht in der Ich-Form übersetzt wird besteht die Gefahr, dass Missverständnisse entstehen oder der Dolmetscher in die Rolle des in Ich-Form Beraters rutscht. Die Ich-Form führt zu Rollenklarheit und hat den Vorteil, dass er sich auf seine Dolmetscherrolle beschränken kann.

- Übersetzung immer in ICH-Form
- Alles wird übersetzt, nichts weggelassen und nichts hinzugefügt
- Ansagen, dass der/die DolmetscherIn neutral und unbefangen ist und der Schweigepflicht unterliegt.

Folgende Regeln erleichtern die Zusammenarbeit zwischen BeraterInnen und Dolmetscherinnen:

Kurze Sätze bilden – Sprechpausen machen – Langsam sprechen

Vermittlung geeigneter Dolmetscher durch Herr N.****

Für inhaltliche Nachfragen stehen wir gerne zur Verfügung:

Christiane Otto Birgit Kesselmann

AG-Migration: Kesselmann, Otto, Eilrich, Gewinner, Mengelkoch

H:\A-Fd-i\AGsNAG-Migration\Arbeitshilfe Sprachmittler-1 .doc

Anhang-3

Interkulturelle Kommunikation und Beratung in der Bezirkssozialarbeit – Arbeitshilfe des AK „Verbesserung der Hilfen für ausländische MitbürgerInnen“/München

Der folgende Text ist ein Auszug aus der 27seitigen Arbeitshilfe

.....2. Funktion und Zielsetzung

Auf der Basis von Erfahrungen und der Auswertung von Fallanalysen aus der Praxis der Bezirkssozialarbeit wurden „Tipps“ erarbeitet, die sowohl zur Basisinformation dienen, aber auch als Hilfestellung für die Beratungstätigkeit mit Migrantinnen und Migranten in der Bezirkssozialarbeit gedacht sind. Wir verstehen sie als einen Einstieg in die konzeptionelle Bearbeitung dieses für die Bezirkssozialarbeit bedeutsamen Querschnittsthemas. Wir wollen die Arbeitshilfe im Dialog mit allen Interessierten überprüfen und praxisnah weiterentwickeln.

Die Arbeitshilfe verfolgt das Ziel:

- Interkulturelles Hintergrundwissen zu erweitern
- Missverständnisse im Umgang mit Menschen aus anderen Kulturen zu verringern
- Konfliktpotential zu erkennen und Konflikte zu bewältigen
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für das Thema Rassismus und Diskriminierung zu sensibilisieren

und wendet sich an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ihr interkulturelles Handeln bzw. ihre Kompetenz kontinuierlich erweitern wollen.

3. Tipps für interkulturelle Kommunikation und Beratung

Die Tipps sind konkrete Handlungsempfehlungen für die praktische Arbeit und sollen die interkulturelle Kommunikation und Beratung in der Bezirkssozialarbeit erleichtern. Sie eignen sich nicht als verbindliche Handlungsanweisung, sondern verstehen sich als Empfehlung und wertvolle Hinweise. Auch erheben sie nicht den Anspruch, auf alle Gesprächssituationen die richtigen Antworten zu geben, sondern können helfen, Fragen zu beantworten, worauf

in interkulturell geprägten Kommunikations- und Beratungssituationen unserer Einschätzung nach zu achten ist.

Während des Prozesses der Fallanalysen kristallisierte sich neben diversen anderen wichtigen Aspekten eine grundlegende Frage heraus: Handelt es sich in einem konkreten Fall tatsächlich um ein kulturspezifisches Problem oder kann dieses ebenso bei deutschen Familien „nichtausländischer“ Herkunft angetroffen werden? Die Diskussion anhand der Fälle hat gezeigt, dass die „Entweder-Oder-Frage“ hier nicht zielführend ist. Die Quintessenz unserer Arbeit war die Erkenntnis, dass es hilfreich ist, eine spezielle methodische Arbeitshaltung im Umgang mit interkulturellen Fragen in der Fallarbeit zu entwickeln, um eine differenziertere und breiter angelegte Diagnose zu ermöglichen. Diese soll kurz skizziert werden.

Methodische Grundhaltung im Umgang mit interkulturellen Fragen in der Fallarbeit

Grundsätzlich sollte man sich vergegenwärtigen, dass die Realität einer Migrationsfamilie weit komplexer ist, als dass sie in ein stereotypes Raster eingepasst werden könnte. Allein die jeweilige Migrations- oder Fluchtgeschichte ist sehr individuell. Es existieren diverse in sich nicht homogene Gruppen. Beispielsweise weisen langjährig bis jahrzehntelang hier ansässige Migrantinnen und Migranten mit mehreren Generationen und unterschiedlicher Bindung an das Herkunftsland andere Lebenshintergründe auf als Flüchtlinge, die erst seit kurzem im Land leben und mit frischen traumatischen Erfahrungen belastet sind. In den Köpfen der Bezirkssozialarbeiterinnen und -Sozialarbeiter existieren möglicherweise Vorannahmen, die sich aus verschiedenen Wissens- und Erfahrungsquellen speisen.

Es genügt jedoch nicht, allgemeine Informationen über das Herkunftsland, Personengruppen und deren Religion zu haben. Im nächsten Schritt sollte vielmehr überprüft werden, ob die eigenen Hypothesen bei der konkreten Familie tatsächlich Gültigkeit haben oder ob die angenommenen kulturellen Normen und Werte des Herkunftslandes bereits modifiziert oder den hiesigen Verhältnissen angepasst wurden.

Die jeweils individuellen Varianten kultureller Normen, Einstellungen und Sichtweisen zu diversen Themen sowie Problemlösestrategien der Familie oder

einzelner Mitglieder müssen erfragt, erkannt und bei der Fallbearbeitung und Diagnosefindung berücksichtigt werden (z.B. Wertigkeit des Schulbesuches, Familien-/Rollensystem, Machtstrukturen in der Familie/ Entscheidungskompetenzen, Einstellung zu Behörden/Behördenerfahrungen im Herkunftsland, religiöse Hintergründe).

In den Falldiskussionen hat sich folgendes Vorgehen herausgebildet:

1. Sammeln von Informationen zum kulturellen Hintergrund (allgemein und hinsichtlich der individuellen Familie); um kulturelle Unterschiede und aktuelle Familienhintergründe (z. B. kulturelle Normen und Werte, Entscheidungskompetenzen, Ziele) zu erfahren, können auch die so genannten W-Fragen sinnvoll sein (z. B. Wie wird mit einem Thema in der Familie umgegangen? Wer trifft welche Entscheidungen? Warum werden bestimmte Bewertungen vorgenommen? Was hat für die Familie erste Priorität? Welche Ziele hat die Familie/einzelne Familienmitglieder? Welche Maßnahmen empfindet die Familie als Hilfe etc.?).
2. Überprüfung der Bedeutsamkeit kultureller Aspekte für die Zielsetzung in der Familienberatung
3. Konsequenzen für die Fallarbeit (z. B. Zielsetzung verändern, Migrationssozialdienst einbeziehen, Fallabgabe an männlichen Sozialpädagogen etc.).

Abschließend kann man sagen, dass diese methodische Grundhaltung eine Schulung und Sensibilisierung der eigenen Wahrnehmung beinhaltet. Sie impliziert, dass das Ergebnis der Falldiagnose offen ist und sich unter Umständen herausstellen kann, dass der Arbeitsfokus nicht oder nur sehr eingeschränkt auf kulturspezifischen Momenten liegt. Damit kann man auch der Gefahr eines einseitigen Blickwinkels begegnen, der durch eine nicht hinterfragte besondere Behandlung des „Fremden“ zu einer unterschwelligem Ausgrenzung und „positiven Diskriminierung“ führen kann.

Der von uns vorgeschlagene Umgang mit dem Thema geht davon aus, dass Interkulturalität und Kultur relative Begriffe sind. Auch in der Arbeit mit deutschen Familien erleben wir immer wieder starke Unterschiede zwischen der Lebenswelt von Klientin/Klient und HelferIn/Helfer und werden dann ebenso

mit den Phänomenen Fremdheit und Anderssein konfrontiert. Vor diesem Hintergrund ist unser Vorschlag für eine methodische Arbeitshaltung auch auf diverse andere Beratungssituationen übertragbar.

Kommunikations- und Sprachbarrieren

Ein „Stolperstein“ in der Beratung von Migrantinnen und Migranten können deren mangelnde Deutschkenntnisse und die daraus resultierenden Missverständnisse sein. Wichtig ist daher, sich von den ausländischen Familien rückkoppeln zu lassen, was genau verstanden wurde, um Missverständnisse aufzudecken. Wenn eine Unsicherheit bzgl. der tatsächlichen Sprachkenntnisse besteht, empfiehlt es sich, professionelle Dolmetscherinnen/Dolmetscher hinzu- oder Kolleginnen/Kollegen der Migrationssozialdienste in die gemeinsame Fallbearbeitung einzubeziehen. Missverständnisse entstehen nicht nur aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse, sondern auch aufgrund einer kulturell bedingten anderen Zuordnung und Wertung des Gesagten. Es bedarf daher auch oft eines so genannten „Kulturdolmetschens“. Beratungsgespräche bei schwierigen Problemlagen verbunden mit kulturellen Unterschieden und Sprachbarrieren sollten nicht alleine geführt werden. Es ist vorher zu überlegen, wer sinnvollerweise zu dem Beratungsgespräch hinzugezogen wird (z. B. Dolmetscherin/Dolmetscher, Migrationssozialdienst, ASD-Kollegin/-Kollege in Co-Arbeit).

Unterschiedliche Problemauffassung

Um ein „Gesamtbild“ der Familie zu erfassen, ist es wichtig, die verschiedenen Lebensbereiche wie beispielsweise Aufenthaltsstatus, Arbeit, Wohnsituation (auch: gilt die Familie als „obdachlos“?), Einkommen, Mutter-Kind-Beziehung, Krankheit usw. zu thematisieren. In der Praxis besteht die Gefahr als Beraterin/Berater vorwiegend auf das Problem einzugehen, das aus sozialpädagogischer Sicht Anlass des Gespräches ist und Probleme nicht näher anzusprechen, die für den sozialpädagogischen Ansatz nicht vorrangiges Ziel sind und auch nicht lösbar erscheinen (z. B. Arbeitslosigkeit). Dabei werden die Unterschiede von Klientin/Klient und Beraterin/Berater in der Betrachtung der Problemlagen, deren Prioritätensetzung und deren Lösbarkeit nicht genügend deutlich, ebenso die unterschiedliche Beurteilung vorhandener Ressourcen und Zielsetzungen sowie die Lebensplanung. Sofern hierüber keine Transparenz zwischen Familienmitgliedern/Einzelpersonen und der Bezirkssozialarbeit besteht, ist eine gemeinsame zielführende problemlösungsorientierte Sozialarbeit mit die-

sen Personen schwer möglich. Dies ist auch bei deutschen Familien so. Bei ausländischen Familien können jedoch die Unterschiede in der Betrachtung der Problemlagen, Ressourcen, Prioritätensetzung und Lösungsansätze noch viel weiter zwischen Beraterin/Berater und Familie differieren. Außerdem zeigt sich u. U. eine völlig andere Denkweise oder unterschiedliche Wertung und Strategieentwicklung aufgrund des individuell in dieser Familie vorhandenen Normen- und Wertesystems bzw. der kulturellen Erfahrungen.

Umgang mit unterschiedlichen Norm- und Wertvorstellungen

Es zeigte sich bei den Fallanalysen auch wiederholt, dass die anderen Normen- und Wertvorstellungen von Migrantinnen und Migranten bei den Beraterinnen und Beratern Betroffenheit und zum Teil Empörung auslösen, wenn diese sehr konträr zu den eigenen Normen und Werten stehen (z. B. Rolle und Aufgabenstellung der Frauen und Mädchen). Als Beraterin/Berater ist es wichtig, sich dieser Gefühle bewusst zu sein, darüber zu reflektieren, u. U. Co-Arbeit zu praktizieren, Migrationssozialdienst hinzuzuziehen, männlichen Berater einzusetzen und Überlegungen/Strategien zu erarbeiten, auf welchen Wegen diese Familie erreichbar ist.

Sofern Migrantinnen und Migranten gegen gesetzliche Normen in Deutschland verstoßen (z.B. Gewalt gegen Kinder, keine Schulausbildung für Mädchen) ist es unerlässlich, dies den Eltern zu verdeutlichen.

In den Beratungen von Migrantinnen und Migranten zeigte sich auch, dass manche Personen ihr Fehlverhalten mit ihrer kulturellen Biographie zu rechtfertigen versuchen. Sie nutzen dabei die Unkenntnis der Beraterinnen und Berater über die Normen des Herkunftslandes und appellieren an deren Toleranz. Auch hier können Gespräche mit einem Migrationssozialdienst oder das Spiegeln des deutschen Normen- und Wertesystems (einschließlich der Toleranzgrenze = gesetzliche Normen) sinnvoll sein.....

4. Episoden

Ergänzend zu den Tipps sind im Folgenden einige typische Situationen aus der sozialpädagogischen Praxis zusammengestellt, die die Probleme und Lösungswege der interkulturellen Beratung verdeutlichen. In jeder der neun Episoden wird eine Situation geschildert, zu der es verschiedene Erklärungsmöglichkei-

ten gibt. Eine von den vier angeführten Antworten erklärt die Situation aus der Sicht der nicht-deutschen Kultur am treffendsten, die anderen basieren mehr oder weniger auf falschen oder oberflächlichen Vorstellungen über die Herkunftskultur der Migrantin/des Migranten. Es gilt, die Erklärungsmöglichkeit zu finden, die aus der Sicht der nicht-deutschen Kultur zutrifft. Danach kann in den Kommentaren zu der jeweiligen Episode nachgelesen werden, welche Werte und Einstellungen jeder Antwort zugrunde liegen und welche davon am ehesten relevant sind.

Das Ziel ist, ein Gefühl für die Vieldeutigkeit der interkulturellen Kommunikation zu entwickeln und zu lernen, das Verhalten der Menschen aus anderen Kulturen besser einzuschätzen. Gleichzeitig werden dabei wichtige Kulturinformationen vermittelt, die allerdings kein Patentrezept darstellen sollen. Selbstverständlich können die Handlungsmotive und Kommunikations Hintergründe in einer realen Beratungssituation von den hier angeführten erheblich abweichen – jede Migrantin und jeder Migrant muss individuell behandelt werden. Trotzdem erlaubt die hohe Praxisrelevanz der Beispiele, die auf den realen Erfahrungen der Münchner Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen basieren, gute Lerneffekte für die Begegnung von Menschen mit unterschiedlichen kulturellen Hintergründen. Wichtig dabei sind nicht nur die vielen Hintergrundinformationen, die zu jeder Situation geliefert werden. Die Episoden sollen die Leserin/den Leser ermutigen, im Zweifelsfall ihre/seine Eindrücke zu hinterfragen und auf die Migrantin/den Migranten offen zuzugehen („Ist es wirklich so aus Ihrer Sicht?“). Denn Verständnis und Offenheit sind die beste Basis für Vertrauen und damit für eine effektive Beratung.

.....**Episode 2: Die Therapeutenfrage**

Frau Grewe, Mitarbeiterin im Sozialbürgerhaus, betreut seit einigen Monaten Minh Thingh, eine allein stehende 35-jährige Vietnamesin, die mit der Familie ihres Bruders zusammen lebt. Frau Thingh hat in der letzten Zeit schwere Depressionen gehabt, die in einem Selbstmordversuch endeten. In einem Beratungsgespräch versucht Frau Grewe, ihre Klientin davon zu überzeugen, dass sie professionelle therapeutische Hilfe braucht. Frau Thingh verhält sich bei dem Gespräch sehr kooperativ: Sie erzählt von ihren Problemen, hört sich die Vorschläge der Beraterin an, nickt und lächelt. Abschließend verspricht sie, einen Therapeuten aufzusuchen. Frau Grewe telefoniert in ihrem Beisein und

macht einen Termin für sie aus. Um allen Missverständnissen vorzubeugen, fragt sie noch einmal nach, ob die Klientin alles verstanden hat und den Termin wahrnehmen wird. Frau Thingh lächelt und sagt: „Ja, ja“.

Allerdings ist die Klientin nicht zum vereinbarten Termin beim Therapeuten erschienen und hat sich auch nicht mehr bei Frau Grewe gemeldet.

Was könnten die Gründe für ihren Rückzug sein?

1. Frau Thingh hat erhebliche sprachliche Schwierigkeiten, auf die sie Frau Grewe aus Höflichkeit nicht aufmerksam macht. Deshalb hat sie einfach nicht verstanden, was man von ihr wollte.
2. Die vietnamesische Klientin hat sich von der Beratung eher finanzielle bzw. materielle Unterstützung erhofft und konnte mit therapeutischer Hilfe nicht viel anfangen.
3. Die Familie, bei der Frau Thingh gelebt hat, war der Meinung, dass die Einbindung eines Therapeuten ihre Privatsphäre verletzt, und hat es Frau Thingh verboten, dahin zu gehen.
4. Frau Thingh war zu stolz, um einen Therapeuten zu konsultieren, hat das aber aus der Verpflichtung ihrer Beraterin gegenüber nicht gestehen können. Sie zog es daher vor, den Kontakt lieber ganz abzubrechen.

Antwort 1

Es stimmt, dass sprachliche Defizite bei Migrantinnen und Migranten oft ein großes Problem darstellen und ein Zurechtfinden in ihrer Umwelt verhindern. Dabei kann eine komplette Unfähigkeit, Deutsch zu sprechen und zu verstehen ähnlich verheerend sein wie die familien- und arbeitsfeldbedingte Gewohnheit, nur für die wichtigsten Belange des Alltags ein verstümmeltes, höchst vereinfachtes Deutsch zu gebrauchen. Eine Person, die mit der relativ komplexen Sprache in einem Beratungsgespräch überfordert ist, kann auf unterschiedliche Art und Weise reagieren. Je nach Erziehung, sozialem und kulturellem Hintergrund, aber auch je nach persönlichen Eigenschaften (z.B. Introvertiertheit) sind Reaktionen von Abwehr („Sie machen sich lustig über

mich!“) über beharrliches Sich-Verständlich-Machen (Wiederholung und Nachfragen, Einsatz von Körpersprache) bis zum Rückzug (gar nichts mehr sagen) möglich. Insbesondere im so genannten fernasiatischen Kulturraum ist die Strategie verbreitet, unter allen Umständen „das Gesicht zu wahren“, also dem Gesprächspartner/der Gesprächspartnerin durch „ja“ und Lächeln zu signalisieren, dass seine/ihre Erklärungen „gut“ sind – auch wenn sie nicht unbedingt verstanden werden.

In dem beschriebenen Fall ist es jedoch zu vermuten, dass die Beraterin die Sprachkompetenz ihrer Klientin aus den vorangegangenen Gesprächen gut einschätzen kann und keine Probleme damit gehabt hat. Die Gründe für das Verhalten der Klientin müssen auf einer tieferen als der sprachlichen Ebene versteckt sein.

Antwort 2

Diese Antwort spielt nicht auf die indiskutable These vom „sozialen Schmarrotzertum der Ausländer“, sondern auf die Tatsache an, dass es für viele Migrantinnen und Migranten (und selbst für viele Deutsche) schwierig sein kann, sich im komplexen deutschen Behördensystem zurechtzufinden. Es passiert nicht selten, dass die Funktionen einzelner Behörden und Ämter durcheinander gebracht und dass die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter mit der Polizei oder dem Wohnungsamt gleichgesetzt werden. Insofern kann es auch durchaus vorkommen, dass Klientinnen oder Klienten von ihrem sozialpädagogischen Berater/ihrer Beraterin Hilfe beispielsweise bei der Wohnungssuche oder finanzielle Unterstützung erwarten (oder sie schlimmstenfalls als einen „verlängerten Arm“ des Ausländeramts empfinden und jegliche Zusammenarbeit verweigern). Hier ist allerdings eher unwahrscheinlich, dass eine solche Verwechslung vorliegt, da die Beratung bzw. Betreuung ja schon längere Zeit dauert und die Möglichkeiten und Grenzen der Hilfe eigentlich geklärt sein müssten.

Antwort 3

Der Stellenwert der Familie und der Grad ihrer Einflussmöglichkeiten auf das Leben einzelner Mitglieder kann in eher kollektivistisch orientierten Kulturen sehr groß sein. Da Vietnam in Vergleich zu Deutschland insgesamt eine höhere Orientierung hin zu sozialen Gruppen/Familien hat, kann die Beraterin davon ausgehen, dass die Familienmitglieder – sichtbar oder unsichtbar – an dem

Beratungsprozess teilnehmen und ihn ein Stück weit mitbestimmen. Bei Menschen aus solchen Kulturen empfiehlt es sich immer, ihr unmittelbares familiäres Umfeld in die Hilfeprozesse einzubinden, selbst wenn es sich um erwachsene Klientinnen und Klienten handelt.

Im Fall von Frau Thingh ist die Familie mit der Beratung bzw. sozialpädagogischen Betreuung offensichtlich über einen längeren Zeitraum hinweg einverstanden gewesen; diese Antwort verfehlt den eigentlichen Grund für die plötzliche Therapieverweigerung.

Antwort 4

Viele Studien haben festgestellt, dass die Vorstellungen von „sozialer“ und „therapeutischer“ Hilfe und die Erwartungen an entsprechende Institutionen von Kultur zu Kultur erheblich voneinander abweichen können. So ist es tatsächlich denkbar, dass der Vorschlag, einen Therapeuten aufzusuchen, von einer Vietnamesin einerseits als persönliche Ablehnung („Ich kann sowieso nichts mehr für Sie tun“), andererseits als Brandmarkung („Überweisung in die Klapsmühle“) empfunden werden kann. Darauf einzugehen würde dann für sie bedeuten, ihr Gesicht zu verlieren, so dass sie sich gezwungen sehen würde, verstärkt „gesichtswahrend“ zu reagieren: Sich ihre innere Aufwühlung nicht anmerken zu lassen, der Gesprächspartnerin Höflichkeit zu signalisieren (siehe auch Rückmeldung zu Antwort 1), und die Angelegenheit ansonsten sofort zu verdrängen. Sollte Frau Thingh den Vorschlag der Beraterin so aufgenommen haben, wird sie versuchen, dem drohenden Gesichtsverlust auszuweichen und sich vermutlich weder mit ihrer Familie noch mit ihrer Beraterin als Bezugsperson darüber auseinandersetzen. In einer solchen Situation wäre es wichtig, der Klientin die Bedeutung der therapeutischen Hilfe und ihren Unterschied zur sozialpädagogischen Beratung detailliert zu erklären sowie ihr für ihre Entscheidung (Einwilligung) mehr Zeit zu lassen.

Anhang-4

Interkulturelle Modifikation eines Leitfadens zur Erstellung der psychosozialen Diagnose im Allgemeinen Sozialen Dienst/Köln

Der nachfolgende Leitfaden enthält Stichworte als einzelfallbezogene Anhaltspunkte zur Erstellung der psychosozialen Diagnose in Köln.

Wir haben den Leitfaden an einigen Stellen ergänzt, um exemplarisch deutlich zu machen, wie migrationsspezifische Fragen berücksichtigt werden können (diese sind jeweils unterstrichen).

1. Vorgeschichte

- Fragen zur Herkunftsfamilie
Wer sind leibliche Eltern/Großeltern?
- Ist das Kind/der Jugendliche bei Verwandten aufgewachsen?
- Ist das Kind/der Jugendliche in Pflegestelle/Heim untergebracht?
- Sind Eltern getrennt lebend/geschieden/wiederverheiratet/Lebenspartner/ seit wann, mit wem?
- Welche Beziehung haben die Eltern zum Kind/Jugendlichen?
- Welche Beziehung hat das Kind/der Jugendliche zu seinen Eltern?
- Lebt ein Teil der Familie noch im Herkunftsland?
- Wie hat die Migrationserfahrung die Beziehung zu Eltern/Großeltern/Verwandtschaft geprägt? Wie war die Migrationsgeschichte?
- Gehört die Familie einer ethnischen Minderheit an?
- Wichtige andere Bezugspersonen für das Kind/den Jugendlichen?
- Wie häufig sind Familienkontakte, welche Besuchsmöglichkeiten gibt es?
- Bisherige Erziehungshilfen: welche, wann, wie lange, wie verlaufen, evtl. Gutachten?
- Wie werden Erfahrungen mit den Erziehungshilfen von Seiten der Anspruchsberechtigten und Kind/Jugendlichem geschildert?

1.2. Entwicklung der Eltern

- Wie haben Mutter/Vater ihre Herkunftsfamilie erlebt? (Erziehungstile/Lebensweise, etc.)?
- Welche schulischen und sonstigen Qualifikationen und welche Berufe haben Eltern/Stiefeltern/Lebenspartner?
- Welche Interessen haben Eltern/Stiefeltern/Lebenspartner?
- Was beinhaltet „Erziehung“ in Ihrem Herkunftsland? Was beinhaltet für Sie „Erziehung“?
- Wie wird die Migration erlebt? Welche von den Eltern als wichtig erlebten kulturellen Wertvorstellungen aus dem Herkunftsland stehen in Konflikt mit jenen in Deutschland (evtl. nur auf Erziehung beziehen)?

2. Aktuelle Situation der Familie in der das Kind lebt

2.1. Lebenssituation bei Hilfebeginn

- Bei wem lebt das Kind/Jugendlicher?
- Wohnsituation der Familie, in der das Kind lebt (Wie lange lebt sie in der gegenwärtigen Wohnung, Anzahl der Räume, Anzahl der ständig in der Wohnung lebenden Personen, belastende Wohnsituation, bestehen Umzugsabsichten, vom Wohnungsverlust bedroht?)
- Schulverhältnis/Ausbildungsverhältnis vor Beginn der Hilfe
- Spiel-, Lern- und Arbeitshaltung/Motivation
- Verhältnis zu Mitschülern/Lehrern, etc.
- Schulische und berufliche Wünsche
- Zahl der Kinder, die ständig in der Familie leben,
- Überwiegende Einkommensquelle, schwerwiegende finanzielle Probleme/Verschuldung?
- Wird Geld nach „Hause“ (ins Herkunftsland) transferiert?
- Wie sieht das soziale Umfeld aus? (Kinderfreundliches Wohnumfeld vorhanden, Freizeitangebote im Wohnumfeld vorhanden, Soziale

Kontakte innerhalb des Wohnviertels, Soziale Kontakte außerhalb des Wohnviertels)

- Fühlt die Familie/der/die Jugendliche sich aufgrund seines Migrationsstatus stigmatisiert/benachteiligt?
- Sicherheit des Aufenthalts/geklärter Aufenthaltsstatus
- Verfügt das Kind über ein eigenes Zimmer/eigenen Arbeitsplatz?
- Welche interkulturellen Besonderheiten müssen berücksichtigt werden?

2.2. Ressourcen bei Kind/Jugendlichem

- Interessen und Hobbies
- Besondere Begabungen
- gesundheitliche Situation, Ernährungsstand bei Säuglingen und Kleinkindern
- Sportliche Betätigung
- Freundeskreis vorhanden
- Zugehörigkeit zu einer Jugendgruppe (Verein, Pfadfinder u.a.)
- Zuverlässige Bezugspersonen vorhanden?
- Entwicklungsangemessene Aufsicht vorhanden?
- Tagesbetreuung außerhalb von Kindergarten und Schule gesichert?

2.3. Begleitumstände und Anlass für Hilfebedarf

- Wer hat die Hilfe angeregt?
- Vorerfahrung der Familie mit Jugendamt und Sozialbehörde
- Ausfallerscheinungen von sozialer Mutter/Vater
- Belastendes Erziehungsverhalten der sozialen Eltern (zeitweilige oder dauerhafte Gewalt gegen Kind/Jugendlichen)
- Weitere belastende Lebensumstände
- Sonstige Probleme in und mit der Familie

- Erlebt der/die Jugendliche ein Zwei-Welten-Modell (Hin- und Herspringen zwischen Kultur des Herkunftslands und dem der hiesigen Kultur), wenn ja, in welcher Weise fördert/verursacht dies seine Problemsituation?

2.4. Auffälligkeiten des Kindes/des Jugendlichen

- Straftaten oder sonstiges delinquentes Verhalten
- Gefährdung durch Drogen, Alkohol, Prostitution, Treibe, durch Zugehörigkeit zu einer Clique/Bande/Gang
- aggressives Verhalten
- psychosomatische Störungen
- chronische Krankheiten oder Krankheitsanfälligkeit
- seelische Behinderung

2.5. Perspektive

- Möglichkeiten der weiteren Zusammenarbeit mit Eltern/Kind/Jugendlichen/Vormund/etc?
- Kommen weitere zusätzliche Hilfen in Betracht?
- Nennung der an den weiteren Beratungen und der weiteren Planung zu beteiligenden Personen und Einrichtungen
- Berücksichtigung § 36 Abs. 1 Satz 2 (Adoption)
- Erörterung der Konsequenzen der in Aussicht genommenen Hilfe
- Wie wirken sich interkulturelle Aspekte bzgl. der Akzeptanz auf Hilfemaßnahmen aus?
- Könnte das „Leben in zwei Welten“ Hilfemaßnahmen beeinflussen/verhindern?

Zu den AutorInnen

Monika Kappel, Dipl.-Sozialpädagogin FH, Leitung Ambulante Erziehungshilfen mit Schwerpunkt Migration und interkulturelle Arbeit

Florian Straus, Dr. phil., Geschäftsführer des Institut für Praxisforschung und Projektberatung München

Walter Weiterschan, Diplom-Sozialpädagoge FH, Leitung der Migrationsdienste Innere Mission München – Diakonie in München und Oberbayern e.V.

Deutsches Jugendinstitut e.V.
Nockherstr. 2
81541 München
Telefon: +49(0)89 62306-0
Fax: +49(0)89 62306-162
www.dji.de